

**Resolutionen und Beschlüsse
der neunundvierzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band II
24. Dezember 1994 – 18. September 1995**

**Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Neunundvierzigste Tagung
Beilage 49 (A/49/49)**



Vereinte Nationen • New York 1995

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Wurden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wurde jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 24. Dezember 1994 bis einschließlich 18. September 1995, dem letzten Tag der neunundvierzigsten Tagung, verabschiedet wurden.

Die von der Versammlung in der Zeit vom 20. September bis einschließlich 23. Dezember 1994 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse finden sich im: *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Band I.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

Seite

Resolutionen

Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	11

* * *

Beschlüsse

A. Wahlen und Ernennungen	37
B. Sonstige Beschlüsse	41

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	49
---	----

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/12	Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen B. Festlegung der Rednerliste für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen (A/49/48/Add.1)	44	24. Mai 1995	1
49/21	Wirtschafts- und Entwicklungshilfe für bestimmte Länder oder Regionen O. Finanzierung der palästinensischen Polizei (A/49/L.65 und Add.1) P. Nothilfe für Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat, St. Kitts und Nevis und St. Martin (Niederländische Antillen) (A/49/L.70 und Add.1)	37 b) 37 b)	13. April 1995 18. September 1995	2 2
49/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B (49/L.67/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	34	12. Juli 1995	3
49/236	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala Resolution A (A/49/L.64 und Add.1) Resolution B (A/49/L.69 und Add.1)	42 42	31. März 1995 14. September 1995	4 5
49/243	Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/49/887)	97	21. April 1995	7
49/244	Weltfriedenswoche (A/49/L.66 und Korz.1 und Add.1)	44	12. Juli 1995	7
49/252	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/49/L.68)	10	14. September 1995	8

49/12. Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

B¹

FESTLEGUNG DER REDNERLISTE FÜR DIE SONDERGEDENKSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ANLÄSSLICH DES FÜNFZIGSTEN JAHRESTAGS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/215 B vom 26. Mai 1994, in der sie beschlossen hat, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen eine Sondergedenksitzung einzuberufen, die vom 22. bis 24. Oktober 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden soll,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 8 des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen², worin die Modalitäten für die Einladung Palästinas und, auf Antrag, anderer Beobachter zur Teilnahme an der Sondergedenksitzung vereinbart wurden,

¹ Damit wird die Resolution 49/12 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. I, zu Resolution 49/12 A.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/49/48)*.

1. *beschließt*, daß die Sondergedenksitzung aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen soll, wovon jeweils zwei auf einen Tag entfallen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Rednerliste für die Sondergedenksitzung nach dem in der Anlage zu dieser Resolution dargelegten Verfahren festgelegt wird.

103. Plenarsitzung
24. Mai 1995

ANLAGE

Festlegung der Rednerliste für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen

1. Für die Aufstellung der Rednerliste für die Sondergedenksitzung wird eine Gesamtzahl von sechs Sitzungen mit je 25 Rednern zugrunde gelegt, mit Ausnahme der Nachmittags-sitzung am Dienstag, dem 24. Oktober 1995, bei der 60 Redner vorgesehen sind.

2. Der erste Redner der Sondergedenksitzung wird das Staatsoberhaupt des Gastlandes der Organisation sein.

3. Die Rednerliste für die Sondergedenksitzung wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Generalsekretär oder sein Vertreter zieht einen Namen aus einer Urne mit den Namen aller an der Sondergedenksitzung teilnehmenden Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten

sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und eine Nummer zu ziehen, die ihre Reihenfolge als Redner bestimmt.

b) Es werden sechs Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt.

c) Sobald der Name eines Mitgliedstaates, Beobachterstaates oder Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter, vom Generalsekretär oder von seinem Vertreter gezogen worden ist, wird dieser Mitgliedstaat, Beobachterstaat oder Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste bestimmt.

d) Bei jeder Sitzung wird eine gewisse Redezeit den an der Sondersitzung teilnehmenden Beobachtern vorbehalten. Diese werden gebeten werden, an der Aufstellung der vorläufigen Rednerliste in der gleichen Weise wie die Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, teilzunehmen, jedoch mit sechs anderen Urnen.

4. Die Aufstellung der vorläufigen Rednerliste für die Sondergedenksitzung gemäß Ziffer 3 dieser Anlage wird auf einer Sitzung des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen stattfinden, die am 7. Juni 1995 abgehalten werden wird.

5. Im Anschluß daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 3 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt.

a) Vorrang haben daher Staatsoberhäupter, danach Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, Regierungschefs, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls und der Schweiz, als Beobachterstaaten, sowie Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, Minister, ständige Vertreter und andere Beobachter.

b) Falls eine Erklärung auf einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Rangebene abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in der gleichen Sitzung.

c) Die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen.

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

6. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei der Sondergedenksitzung das Wort zu ergreifen, sollen Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt bleiben, was die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

7. Der vollständige Text aller der Sondergedenksitzung zur Verfügung gestellten Reden wird anschließend in gebundener Form veröffentlicht werden.

49/21. Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

O

FINANZIERUNG DER PALÄSTINENSISCHEN POLIZEI

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/21 B vom 2. Dezember 1994 über die Finanzierung der palästinensischen Polizei,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. April 1995³ und seiner Betrauung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten gemäß Ziffer 1 der Resolution 49/21 B,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten erneut damit zu betrauen, für einen spätestens am 31. Dezember 1995 ablaufenden Zeitraum unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer genauen Buchführung die freiwilligen Beiträge auszuführen, die von den Gubern im Lichte der Aktivitäten des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für Gehälter und andere Anlaufkosten der palästinensischen Polizei geleistet werden;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, über das Hilfswerk Mittel für diesen Zweck bereitzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

101. Plenarsitzung
13. April 1995

P

NOTHILFE FÜR ANTIGUA UND BARBUDA, DOMINICA, MONTSERRAT, ST. KITTS UND NEVIS UND ST. MARTIN (NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993 und 49/22 A vom 2. Dezember 1994,

erschüttert über die große Zahl der Betroffenen und über die Zerstörungen, die der Hurrikan Luis, der am 4. und 5. September 1995 Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat, St. Kitts und Nevis und St. Martin (Niederländische Antillen) verheerte, angerichtet hat,

³ A/49/885.

im Bewußtsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat und St. Kitts und Nevis sowie die Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans Luis zu lindern,

im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,

im Bewußtsein der schnellen Reaktion von Regierungen, Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe gewährt haben,

in der Erkenntnis, daß die Ausmaße der Katastrophe und ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, daß die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat und St. Kitts und Nevis sowie die Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) unternehmen, Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *versichert* die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat und St. Kitts und Nevis sowie die Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) *ihrer Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen der betroffenen Länder zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Regierungen Antiguas und Barbudas, Dominicas, Montseratts und St. Kitts und Nevis und der Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Mittel zu beschaffen, sowie den betroffenen Ländern bei den Wiederaufbauanstrengungen behilflich zu sein, die ihre Regierungen unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die in Ziffer 4 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte vorzulegen, die bei den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.

49/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

B⁴

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A und B vom 24. November 1992 beziehungsweise 20. April 1993, 47/143 vom 18. Dezember 1992, 48/27 A und B vom 6. Dezember 1993 beziehungsweise 8. Juli 1994, 48/151 vom 20. Dezember 1993, 49/27 vom 5. Dezember 1994 und 49/201 vom 23. Dezember 1994 sowie auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994, 944 (1994) vom 29. September 1994, 948 (1994) vom 15. Oktober 1994, 964 (1994) vom 29. November 1994 und 975 (1995) vom 30. Januar 1995,

mit Genugtuung über die Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92, MRE/RES.4/92, MRE/RES.5/93 Corr.1, MRE/RES.6/94 und MRE/RES.7/95, die am 3. und 8. Oktober 1991, 17. Mai und 13. Dezember 1992, 5. Juni 1993, 8. Juni 1994 beziehungsweise 5. Juni 1995 von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie über die Resolutionen CP/RES.567 (870/91), CP/RES.575 (885/92), CP/RES.594 (923/92), CP/RES.610 (968/93), CP/RES.630 (987/94) und CP/RES.633 (995/94) und die Erklärungen CP/DEC.2 (896/92), CP/DEC.8 (927/93), CP/DEC.9 (931/93), CP/DEC.10 (934/93), CP/DEC.14 (960/93), CP/DEC.15 (967/93), CP/DEC.18 (986/94) und CP/DEC.21 (1006/94), die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

in diesem Zusammenhang feststellend, wie wichtig es ist, daß in Haiti zur Zeit freie und faire Parlamentswahlen stattfinden, und daß die Regierung Haitis bereit ist, diese in der Verfassung vorgesehenen Wahlen im Rahmen der vollständigen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti abzuhalten,

betonend, wie wichtig es ist, daß in Haiti freie und faire Präsidentschaftswahlen stattfinden, und daß die Regierung Haitis bereit ist, als entscheidenden Schritt auf dem Weg zur vollständigen Konsolidierung einer dauerhaften Demokratie in

⁴ Damit wird die Resolution 49/27 in Abschnitt II des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. I, zu Resolution 49/27 A.

Haiti diese Wahlen im Einklang mit der Verfassung abzuhalten,

unter nachdrücklicher Unterstützung der fortbestehenden Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung politischer Fortschritte in Haiti,

mit Genugtuung über den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter zu diesem Erfolg geleistet haben,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Staaten auch weiterhin unternehmen, um dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewährleisten,

in voller Unterstützung der neuen Rolle, die der Internationalen Zivilmission in Haiti bei der Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz zukommt, das der uneingeschränkten Einhaltung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

in Würdigung des Beitrags, den die Mitglieder und das Personal der Internationalen Zivilmission in Haiti unter schwierigen und manchmal gefährlichen Umständen geleistet haben, indem sie das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie unterstützt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. Juni 1995⁵ über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti und insbesondere von dem dazugehörigen Anhang mit dem Schreiben Präsident Jean-Bertrand Aristides vom 23. Juni 1995 an den Generalsekretär, worin er diesen ersucht, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/20 B geschaffenen Mission zu verlängern,

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, das Mandat zur gemeinsamen Teilnahme der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu verlängern, deren Aufgabe es ist, die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti zu verifizieren und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, um die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz zu fördern, das die Konsolidierung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti begünstigt, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Mission bis zum 7. Februar 1996 zu billigen, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Mission und vertraut darauf, daß die Regierung Haitis auch weiterhin rechtzeitig, uneingeschränkt und wirksam mit ihr zusammenarbeiten wird;

4. *würdigt* das Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und dauerhaften Demokratie, wirtschaftlichem Wohlstand und nationaler Aussöhnung;

5. *dankt* den Staaten, die bei der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und bei der Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide in sein Amt behilflich waren, namentlich denjenigen Staaten, die an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti teilgenommen haben, und denjenigen, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und zur Demokratie unterstützt haben;

6. *begrüßt* die Aussichten auf freie und faire Präsidentschaftswahlen und einen reibungslosen Übergang zu einer neuen, demokratisch gewählten Regierung im Februar 1996 im Einklang mit der Verfassung Haitis;

7. *bekräftigt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti zu erweitern, mit dem Ziel, seine Anstrengungen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und die Institutionen, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt, zu stärken;

8. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen, die sie unternehmen, um die Achtung der Rechte aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen, namentlich auch die Unterstützung der Überwachung der Wahlen durch diese Organisationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, er möge die Regierung Haitis bei ihren Anstrengungen um den Wiederaufbau des Landes und die Entwicklung Haitis unterstützen, mit dem Ziel, ein Klima zu konsolidieren, das der Schaffung einer dauerhaften Demokratie und der vollen Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Anstrengungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf geeignete Antwortmaßnahmen unternimmt, die es gestatten, humanitäre Hilfe zu leisten und den Entwicklungsbedürfnissen Haitis gerecht zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

105. Plenarsitzung

12. Juli 1995

49/236. Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991,

⁵ AJ49/926.

47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und insbesondere 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschloß, im Einklang mit den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁶ für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie ihre Resolution 49/137 vom 19. Dezember 1994, worin sie den Generalsekretär ersuchte, den guatemaltekischen Friedensprozeß durch seinen Beauftragten weiter zu unterstützen und auch weiterhin bei der Umsetzung der Vereinbarungen behilflich zu sein,

mit *Genugtuung* über die Einleitung und die vollständige Dislozierung der Mission sowie über die Unterstützung und Zusammenarbeit, die ihr seitens der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca zuteil wurde,

sowie mit *Genugtuung* über den Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Mission zwischen der Regierung Guatemalas und dem Generalsekretär und seiner darauffolgenden Genehmigung durch den guatemaltekischen Kongreß,

unter *Berücksichtigung* der Mitteilung des Generalsekretärs⁷ mit dem Bericht des Direktors der Mission über die ersten drei Monate der Tätigkeit der Mission,

Kenntnis nehmend von den in diesem Bericht an die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca gerichteten Empfehlungen betreffend die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte⁸,

betonend, wie wichtig es ist, nationale und internationale Mittel zur Finanzierung von Projekten zum Aufbau von Institutionen und zum Ausbau der Zusammenarbeit zu mobilisieren, die das guatemaltekische System zum Schutz der Menschenrechte stärken sollen,

in *Anerkennung* der Anstrengungen des Generalsekretärs und der Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses⁹ in Unterstützung der Friedensverhandlungen,

besorgt darüber, daß sich die Friedensverhandlungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 verlangsamt haben und daß die von den Parteien vereinbarten Fristen für den Abschluß eines Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden nicht eingehalten wurden,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die Friedensverhandlungen neue Impulse erhalten, damit rasch ein Paket von Abkommen erzielt wird, das der bewaffneten Konfrontation ein Ende bereitet und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in Guatemala legt,

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schritte, die seit dem 22. Dezember

1994 unternommen worden sind, um den Friedensverhandlungen eine neue Dynamik zu verleihen¹⁰,

nach *Behandlung* der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission¹¹ enthaltenen Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Direktors der Mission über die ersten drei Monate der Tätigkeit der Mission;

3. *beschließt*, im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, die Empfehlungen der Mission zu befolgen und ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte voll zu erfüllen;

5. *wiederholt*, wie wichtig die in dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte eingegangene Verpflichtung der Parteien ist, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Projekten zum Aufbau von Institutionen und zum Ausbau der Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die das guatemaltekische System zum Schutz der Menschenrechte stärken sollen, vermehrte Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für den guatemaltekischen Friedensprozeß, der vom Generalsekretär geschaffen wird;

7. *erklärt erneut*, welche große Bedeutung sie dem baldigen Abschluß des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden beimißt, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihr Versprechen, dem Verhandlungsprozeß neue Impulse zu erteilen, einzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

99. Plenarsitzung
31. März 1995

B

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991,

¹⁰ A/49/857-S/1995/168; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/168.

¹¹ A/49/860.

⁶ A/48/985.

⁷ A/49/856.

⁸ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

⁹ Die Gruppe der Freunde setzt sich zusammen aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschloß, die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994 und insbesondere 49/236 A vom 31. März 1995, worin sie beschloß, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹² durch die Parteien am 31. März 1995,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs mit dem zweiten Bericht des Direktors der Mission¹³,

Kenntnis nehmend von den in dem zweiten Bericht des Direktors der Mission an die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca gerichteten Empfehlungen betreffend die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Parteien, die Mission möge die Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen sofort verifizieren, und von der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission¹⁴ enthaltenen Empfehlung betreffend die Mittel, die erforderlich sind, damit die Mission ihren Auftrag auch weiterhin erfüllen kann, namentlich ihre Verifikationstätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechtsaspekten des Abkommens,

erneut betonend, wie wichtig es ist, nationale und internationale Mittel zu mobilisieren, damit das guatemalteckische System zum Schutz der Menschenrechte gestärkt wird,

in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die von der Gebergemeinschaft in Guatemala zum Ausdruck gebrachte und auf dem am 21. Juni 1995 unter der Schirmherrschaft der Weltbank in Paris abgehaltenen informellen Gebertreffen über Guatemala erneut bekundete Unterstützung für die Umsetzung der im Rahmen des guatemalteckischen Friedensprozesses ratifizierten Abkommen, namentlich des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses⁹ und die zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zur Unterstützung des guatemalteckischen Friedensprozesses unternehmen,

betonend, welche Bedeutung sie der uneingeschränkten Einhaltung der Menschenrechte durch die Parteien und der sonstigen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen beimißt,

betonend, daß es gilt, die derzeitige Dynamik zugunsten des baldigen Abschlusses eines Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden zu erhalten,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission enthaltenen Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen als ein wichtiger Schritt im Rahmen des guatemalteckischen Friedensprozesses und als ein Meilenstein der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁵;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala¹⁴;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Direktors der Mission;

4. *beschließt*, im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 18. März 1996, zu genehmigen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen unternehmen, um Mittel für die Umsetzung der guatemalteckischen Friedensabkommen, namentlich auch des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte, zu mobilisieren;

6. *begrüßt außerdem* die freiwilligen Beiträge, die bereits an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds für den guatemalteckischen Friedensprozeß entrichtet wurden, und bittet die internationale Gemeinschaft, weitere Beiträge an den Fonds zu entrichten;

7. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, die in dem ersten¹⁶ und zweiten Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Empfehlungen umzusetzen und ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte sowie die Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen voll zu erfüllen;

8. *verweist von neuem* auf die Wichtigkeit der von den Parteien in dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte eingegangenen Verpflichtung, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

9. *fordert* die Parteien *auf*, zu einer Einigung über den Punkt "Sozioökonomische Aspekte und die Agrarsituation" zu gelangen, der zur Zeit im Verhandlungsprozeß erörtert wird, und sich um den möglichst baldigen Abschluß eines Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden zu bemühen;

¹² A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

¹³ A/49/929, Anhang.

¹⁴ A/49/955.

¹⁵ Siehe Resolution 48/163.

¹⁶ A/49/856, Anhang.

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

107. Plenarsitzung
14. September 1995

49/243. Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1296 (XLIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Mai 1968 über die Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1987/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Mai 1987, in der der Rat beschloß, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau zum Vorbereitungsorgan für Weltfrauenkonferenzen bestimmt wird,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 37/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 25. März 1993 über die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

unter Hinweis auf die Resolution 48/108 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, mit der die Versammlung die Modalitäten für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß sowie für ihren diesbezüglichen Beitrag verabschiedet hat,

betonend, daß die in der Anlage zu Resolution 48/108 enthaltenen Regeln für die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Konferenz transparent und gerecht angewandt werden sollten,

erneut erklärend, daß es wichtig ist, daß die nichtstaatlichen Organisationen an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilnehmen,

feststellend, daß den zahlreichen nichtstaatlichen Organisationen mehr Zeit und Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Qualifikationen für die Akkreditierung bei der Konferenz zu klären,

1. *ersucht* das Sekretariat der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, jeder nichtstaatlichen Organisation, die bis zum 15. März 1995 einen Antrag auf Akkreditierung bei der Konferenz gestellt hatte, bislang jedoch nicht akkreditiert worden ist, sofort schriftlich die Gründe bekanntzugeben, warum das Sekretariat den Namen der Organisation nicht zur Akkreditierung an die Kommission für die Rechtsstellung der Frau weitergeleitet hat;

2. *ersucht* das Konferenzsekretariat *außerdem*, die nichtstaatlichen Organisationen, auf die in den Ziffern 1 und 4 Bezug genommen wird, zu bitten, binnen vier Wochen von dem Datum der Übermittlung der schriftlichen Mitteilung des Sekretariats weitere einschlägige Informationen über ihre Qualifikationen für eine Akkreditierung vorzulegen;

3. *ersucht* darum, daß das Konferenzsekretariat die Entgegennahme und Bewertung, im Einklang mit den Bestimmungen der Anlage zu Resolution 48/108 der Generalversammlung, aller bereits zuvor vorgelegten Informationen sowie der von den nichtstaatlichen Organisationen gemäß Ziffer 2 vorgelegten Informationen übernimmt;

4. *ersucht* das Konferenzsekretariat, die Frist für Akkreditierungsanträge nichtstaatlicher Organisationen bis zum 28. April 1995 zu verlängern, die bis dahin eingegangenen Anträge auch weiterhin zu prüfen und sicherzustellen, daß diese Anträge einer transparenten Prüfung im Einklang mit den in der Anlage zu der Resolution 48/108 niedergelegten Kriterien unterzogen werden;

5. *ersucht* das Konferenzsekretariat *außerdem*, vor der Einberufung der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats eine Liste der nichtstaatlichen Organisationen zu erstellen, auf die in den Ziffern 1 und 4 Bezug genommen wird, die nach Prüfung aller zur Verfügung stehenden Informationen allem Anschein nach die in der Anlage zu der Resolution 48/108 niedergelegten Kriterien für die Akkreditierung bei der Konferenz erfüllen;

6. *ersucht* das Konferenzsekretariat *ferner*, allen Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats spätestens eine Woche vor der Arbeitstagung 1995 des Rates eine Liste der in den Ziffern 1 und 4 genannten nichtstaatlichen Organisationen vorzulegen, die das Sekretariat nicht für eine Akkreditierung empfiehlt, samt einer entsprechenden Begründung;

7. *ermächtigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 1995 einen Beschluß über alle noch unerledigten Vorschläge in bezug auf die Akkreditierung von nichtstaatlichen Organisationen zu fassen;

8. *ersucht* das Konferenzsekretariat, nach der abschließenden Prüfung der Liste der nichtstaatlichen Organisationen, auf die in den Ziffern 1 und 4 Bezug genommen wird, durch den Wirtschafts- und Sozialrat diese Organisationen umgehend von der endgültigen Entscheidung des Rates zu benachrichtigen.

102. Plenarsitzung
21. April 1995

49/244. Weltfriedenswoche

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Förderung des Friedens und die Verhütung des Krieges zu den vorrangigen Zielen der Vereinten Nationen gehören,

in der Erkenntnis, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen verkündet wird, daß die Völker der Vereinten Nationen fest entschlossen sind, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu ihren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

daran erinnernd, daß die Vereinten Nationen geschaffen wurden, um Krieg zu verhindern und Frieden durch friedliche Mittel und Verhandlungen herbeizuführen sowie um die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992, in der sie den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁷ begrüßte und dabei die Bedeutung der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenssicherungseinsätze hervorhob,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt haben¹⁸,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, welche die Abrüstungswoche, die gleichzeitig mit der Weltfriedenswoche begangen werden wird, bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielt,

sowie in Anerkennung des universalen Charakters der Vereinten Nationen, die das einzige Instrument der weltweiten Interdependenz und Zusammenarbeit sind, das über die moralische Autorität und den Einfluß verfügt, den Weltfrieden zu fördern und zu erhalten,

ferner in Anerkennung dessen, daß es gilt, eine Kultur des Friedens zu fördern,

besorgt darüber, daß Konflikte der jüngsten Zeit zwischen Staaten beklagenswerte ethnische Auseinandersetzungen, Zerstörung und die Vertreibung von Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen mit sich gebracht haben,

zutiefst besorgt über die große Zahl von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die bei den in den letzten Jahren immer häufigeren bewaffneten Konflikten verletzt oder getötet wurden,

in der Erkenntnis, daß die Organisationen der Bürgergesellschaft heute eine wichtigere Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Verständigung spielen,

überzeugt, daß eine kurze Zeit des Friedens aufgrund einer Waffenruhe oder eines Waffenstillstands Möglichkeiten eröffnen kann, einen gerechten und dauerhaften Frieden aufzubauen,

mit Genugtuung über die wertvollen Initiativen, die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen wurden, um "Tage der Ruhe" und "Friedenskorridore" zu ermöglichen, die genutzt wurden, um Kindern im Würgegriff bewaffneter Konflikte humanitäre Hilfe zu gewähren, wie beispielsweise Impfungen, Gesundheitsfürsorge, Nahrungsmittel und Kleidung,

1. beschließt, die am 24. Oktober 1995 beginnende Woche, in feierlicher Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen, zur Weltfriedenswoche zu erklären;

2. billigt die Proklamation der Weltfriedenswoche, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

3. bittet alle Mitgliedstaaten, diese Aufgabe der Zusammenarbeit mit ihren eigenen Staatsbürgern und mit den Organisationen der Bürgergesellschaft anzupacken, damit die Proklamation einer weltweiten Woche des Waffenstillstands oder der Waffenruhe während der Begehung des fünfzigsten

Jahrestages der Vereinten Nationen die größtmögliche Öffentlichkeitswirkung und Unterstützung erhält;

4. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß diese Resolution durch die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information größtmögliche Verbreitung erfährt;

5. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

105. Plenarsitzung
12. Juli 1995

ANLAGE

Proklamation der Weltfriedenswoche

in der Erwägung, daß die Generalversammlung einmütig beschlossen hat, in Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen die Weltfriedenswoche zu verkünden,

in der Erwägung, daß die Förderung des Friedens und die Verhütung des Krieges zu den vorrangigen Zielen der Vereinten Nationen gehören,

in der Erwägung, daß sich die Vereinten Nationen durch ihre Begrüßung der "Agenda für den Frieden" erneut den Bemühungen zur Herbeiführung eines weltweiten Friedens im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der in San Francisco unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen verschrieben haben,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen mit der Erhöhung der Anzahl und der Größenordnung ihrer Friedenssicherungseinsätze ihr Eintreten für die Aufgabe der Friedenssicherung und der Friedensschaffung unter Beweis gestellt haben,

in der Erwägung, daß die Weltfriedenswoche für die Regierungen, die Organisationen der Bürgergesellschaft, die lokalen Gemeinwesen und Einzelpersonen eine besondere Möglichkeit darstellt, sich an neuen Initiativen zur Verwirklichung des lobenswerten Zieles der Konfliktlösung, von Waffenruhen und von Waffenstillständen sowie einer Zeit weltweiten Friedens zu beteiligen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen genutzt werden könnte, die so lebensnotwendig geworden sind,

verkündet die Generalversammlung somit feierlich die Weltfriedenswoche, die am 24. Oktober 1995 beginnt, damit sie mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen zusammenfällt.

49/252. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Vereinten Nationen in einem Augenblick, in dem sich die Vereinten Nationen für die Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts rüsten, Gelegenheit für eine Überprüfung und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen bietet,

¹⁷ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

¹⁸ Siehe Resolution 48/126.

entschlossen, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu stärken und so seine Leistung zu verbessern, um die Möglichkeiten der Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen voll zur Entfaltung zu bringen und wirksamer auf die Bedürfnisse und Bestrebungen der Mitgliedstaaten eingehen zu können,

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer tragfähigen finanziellen Basis und angemessener und vorhersehbarer Ressourcen für das effektive Funktionieren des Systems der Vereinten Nationen,

ermutigt durch die laufenden Bemühungen zur Verbesserung der Verwaltung, des Managements und der Leistung des Systems der Vereinten Nationen,

feststellend, daß in der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung, der Hocharangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen, der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat, der informellen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für den Frieden sowie im Rahmen der Konsultationen über mögliche neue Modalitäten der Finanzierung der operativen Entwicklungstätigkeiten, die alle der Generalversammlung Bericht erstatten, bereits wichtige Arbeit geleistet wird,

sowie feststellend, daß der Generalsekretär und eine Reihe von Organen der Vereinten Nationen sowie unabhängige Kommissionen, Institutionen, Gelehrte und andere Sachverständige das System der Vereinten Nationen untersucht und eine Reihe von Maßnahmen zur Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen empfohlen haben,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung und mit zwei von der Arbeitsgruppe zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten, die nach Bedarf Untergruppen

einrichten kann, die allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Arbeitsgruppe eine gründliche Überprüfung der Studien und Berichte der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Vorlagen der Mitgliedstaaten und Beobachter sowie der Studien und Berichte unabhängiger Kommissionen, nichtstaatlicher Organisationen und von Institutionen, Gelehrten und anderen Sachverständigen zu Themen im Zusammenhang mit der Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen vornehmen wird, die von der Arbeitsgruppe mit Unterstützung des Sekretariats ausgewählt werden, und daß sie ohne Überschneidung mit oder Behinderung der Arbeit der anderen zuvor genannten Arbeitsgruppen im Konsens festlegen wird, welche sich daraus ergebenden Ideen und Vorschläge sich ihrer Auffassung nach für den Zweck der Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen in Erfüllung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen eignen;

3. *ersucht* die Amtsträger der Arbeitsgruppe, regelmäßige Kontakte zu den Amtsträgern der genannten Arbeitsgruppen zu unterhalten;

4. *ersucht* die Arbeitsgruppe, ihre Sacharbeit während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu beginnen und vor Ende dieser Tagung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, die durch einen Treuhandfonds zu ergänzen sind, für den freiwillige Beiträge erbeten werden könnten, der Arbeitsgruppe volle Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einrichtungen und Unterstützungsdienste, die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlich sind;

6. *beschließt*, den Punkt "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
14. September 1995

RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/20	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda sowie der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda Resolution B (A/49/687/Add.2)	127 und 130	12. Juli 1995	12
49/222	Personalmanagement Resolution B (A/49/802/Add.3)	113	20. Juli 1995	13
49/227	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola Resolution B (A/49/816/Add.1)	117	20. Juli 1995	14
49/231	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien Resolution B (A/49/798/Add.1)	126	12. Juli 1995	15
49/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia Resolution B (A/49/812/Add.1)	129	12. Juli 1995	16
49/233	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen Resolution B (A/49/803/Add.2)	132 a)	31. März 1995	17
49/235	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/49/817/Add.1)	124	10. März 1995	18
49/237	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/49/822/Add.1)	107	31. März 1995	20
49/238	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen (A/49/802/Add.1) ...	113 c)	31. März 1995	21
49/239	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/49/818/Add.1)	128	31. März 1995	21
49/240	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/49/878)	162	31. März 1995	23
49/241	Zahlung einer Heimkehrbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienort im Ausland tätig sind (A/49/802/Add.2)	113 d)	6. April 1995	24
49/242	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution A (A/49/810/Add.2)	146	13. April 1995	25
	Resolution B (A/49/810/Add.3)	146	20. Juli 1995	25
49/245	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/49/877/Add.1)	118 a)	12. Juli 1995	27
49/246	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/49/503/Add.1)	120	12. Juli 1995	28
49/247	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/49/808/Add.2)	119	20. Juli 1995	30
49/248	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/49/756/Add.2)	122	20. Juli 1995	31
49/249	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen Resolution A (A/49/947)	132	20. Juli 1995	33
	Resolution B (A/49/947/Add.1)	132	14. September 1995	33
49/250	Unterstützungskonto für Friedenseinsätze (A/49/803/Add.5)	132 a)	20. Juli 1995	34
49/251	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/49/945)	163	20. Juli 1995	35

49/20. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda sowie der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda sowie der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolutionen 846 (1993) und 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993 beziehungsweise 5. Oktober 1993, mit denen der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda beziehungsweise die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet hat, sowie auf spätere Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Hilfsmission verlängert hat, zuletzt Resolution 997 (1995) vom 9. Juni 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/245 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission, ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 und ihre Beschlüsse 48/479 A vom 23. Dezember 1993 und 48/479 B vom 14. September 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission sowie ihre Resolution 49/20 A vom 20. November 1994 und ihren Beschluß 49/481 vom 6. April 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Hilfsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 16. Juni

1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66.539.201 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppen- und ausrüstungstellenden Staaten anbelangt, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Empfehlungen bei der Verwaltung dieses Einsatzes und bei der Ausarbeitung künftiger Haushaltsvorschläge zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Dezember 1994 bis zum 9. Juni 1995 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einen Gesamtbetrag von 143.417.100 Dollar brutto (141.461.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin die Ausgabe beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung von 60 Millionen Dollar brutto (58.542.300 Dollar netto), die gemäß Resolution 49/20 A der Generalversammlung genehmigt wurde, sowie von 80 Millionen Dollar brutto (79.502.500 Dollar netto), die gemäß Versammlungsbeschluß 49/481 genehmigt wurde, eingeschlossen sind;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den zusätzlichen Betrag von 83.417.100 Dollar brutto (82.919.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 10. Dezember 1994 bis zum 9. Juni 1995 unter Berücksichtigung des bereits im Einklang mit Resolution 49/20 A aufgeteilten Betrages von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) und des bereits im Einklang mit Beschluß 49/481 der Generalversammlung aufgeteilten Betrages von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 10.083.386 Dollar brutto (10.023.248 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁴ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 73.333.714 Dollar brutto

¹ Damit wird die Resolution 49/20 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. I, zu Resolution 49/20 A.

² A/49/375/Add.1-3.

³ A/49/501/Add.1.

⁴ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

(72.896.352 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 9. Juni 1995 die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁵;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 497.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 10. Dezember 1994 bis 9. Juni 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 60.183 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 437.362 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 9. Juni 1995;

9. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme, bis zur Vorlage des revidierten Kostenvorschlags durch den Generalsekretär und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Juni bis zum 31. Dezember 1995 einen Gesamtbetrag von 109.951.900 Dollar brutto (107.584.300 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 99.628.200 Dollar brutto (97.508.000 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Juni bis zum 8. Dezember 1995 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig aufzuteilen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 10. Juli bis zum 8. Dezember 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.120.200 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 5. April bis zum 9. Dezember 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei der genaue Betrag vom Beratenden Ausschuß bis spätestens 14. Juli 1995 festzulegen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär im Lichte der Resolution 997 (1995) des Sicherheitsrats, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Oktober 1995 revidierte Haushaltsvorschläge für den Zeitraum vom 10. Juni bis zum 31. Dezember 1995 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 vorzulegen;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung
12. Juli 1995

⁵ Siehe Resolution 49/19 B.

49/222. Personalmanagement

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Personalmanagement, die vom Generalsekretär im Verlauf der wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt worden sind⁷,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Sitzungsdokument über die Praxis der Verwendung von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat der Vereinten Nationen,

1. *bekundet* dem Generalsekretär *erneut* ihre Unterstützung für seine Bemühungen um die Schaffung eines Managementumfelds und einer Managementkultur in den Vereinten Nationen, die die Bediensteten ermutigen, ihrer Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Effizienz nachzugehen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Erklärung über die Situation der Frauen in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen, die vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1995 verabschiedet wurde, und *ersucht* die Mitglieder des Ausschusses, über die Durchführung der darin enthaltenen Vorschläge Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Politik für die Verwendung von Ruhestandsbediensteten auszuarbeiten, die auch geeignete interne Kontrollen vorsieht, damit sichergestellt ist, daß die diesen Ruhestandsbediensteten gezahlten Bezüge nicht die bestehende Obergrenze für derartige Zahlungen übersteigen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß diese Politik mit der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen vereinbar ist;

5. *beschließt*, daß bis zur Behandlung der Politik für die Verwendung von Ruhestandsbediensteten während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ein ehemaliger Bediensteter, der eine Pension des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen erhält, in einem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt 12.000 US-Dollar aus Mitteln der Vereinten Nationen beziehen darf;

6. *genehmigt* ausnahmsweise, daß während der fünfzigsten Tagung von dem in Ziffer 5 enthaltenen Beschluß abgewichen wird, damit die größtmögliche Leistungsfähigkeit der Konferenzdienste erhalten bleibt.

106. Plenarsitzung
20. Juli 1995

⁶ Damit wird die Resolution 49/222 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. 1, zu Resolution 49/222 A.

⁷ A/C.5/49/60/Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1, A/C.5/49/62, A/C.5/49/63 und A/C.5/49/64.

49/227. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, und die Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie ihre späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, genehmigte, mit dem Auftrag, den Parteien bei der Wiederherstellung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Angola auf der Grundlage der Friedensabkommen für Angola¹¹, des Protokolls von Lusaka¹² und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats behilflich zu sein, mit einem anfänglichen Mandatszeitraum von sechs Monaten bis zum 8. August 1995 und einer Höchsttruppenstärke von 7.000 Soldaten, zusätzlich zu den 350 Militär- und 260 Polizeibeobachtern und dem entsprechenden internationalen und lokalen Personal,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/227 A vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

⁸ Damit wird die Resolution 49/227 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. 1, zu Resolution 49/227 A.

⁹ A/49/433/Add.1.

¹⁰ A/49/927.

¹¹ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth year, Supplement for April, May and June 1991*.

¹² S/1994/1441, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth year, Supplement for October, November and December 1994*.

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 6. Juli 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7.162.443 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission sicherzustellen;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme bis zur Vorlage eines aktualisierten Haushaltsberichts durch den Generalsekretär spätestens im September 1995 und eines diesbezüglichen detaillierten Berichts des Beratenden Ausschusses, für die Finanzierung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 9. Februar bis 8. August 1995 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola anfänglich den Betrag von 150 Millionen Dollar brutto (148 Millionen Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 49/227 A der Generalversammlung bereits genehmigte und bereitgestellte Betrag von 10,5 Millionen Dollar brutto (9,9 Millionen Dollar netto) eingeschlossen ist, sowie den vom Beratenden Ausschuss gemäß der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 50 Millionen Dollar brutto (49.604.200 Dollar netto);

6. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 49/227 A bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrages in Höhe von 10,5 Millionen Dollar brutto (9,9 Millionen Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 139,5 Millionen Dollar brutto (138,1 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 8. August 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die von der Versammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

7. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Februar bis 8. August 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1,4 Millionen Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt*, was den Zeitraum nach dem 8. August 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 13,9 Millionen Dollar brutto (13,3 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Verifikationsmission über den 8. August 1995 hinaus zu verlängern;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung
20. Juli 1995

49/231. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

B¹³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt,

sowie erinnernd an Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie an die danach verabschiedeten Resolu-

tionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 993 (1995) vom 12. Mai 1995,

ferner unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 sowie ihre Resolutionen 48/256 vom 26. Mai 1994 und 49/231 A vom 23. Dezember 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 12. Juni 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 4.015.801 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

¹³ Damit wird die Resolution 49/231 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49, Bd. I, zu Resolution 49/231 A.

¹⁴ A/49/429/Add.3.

¹⁵ A/49/766/Add.1.

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den gemäß ihrer Resolution 49/231 A bewilligten und aufgeteilten Betrag von 6.880.136 Dollar brutto (6.468.136 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis zum 15. Mai 1995 bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 16. Mai 1995 bis zum 12. Januar 1996 auf dem Sonderkonto einen Gesamtbetrag von 11.948.718 Dollar brutto (11.220.568 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß der Resolution 49/231 A bewilligte und aufgeteilte Betrag von 3.440.068 Dollar brutto (3.234.068 Dollar netto) eingeschlossen ist;

9. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 49/231 A bereits aufgeteilten Betrages von 3.440.068 Dollar brutto (3.234.068 Dollar netto) einen zusätzlichen Betrag von 8.508.650 Dollar brutto (7.986.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis zum 12. Januar 1996 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 522.150 Dollar für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis zum 12. Januar 1996 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 3.714.186 Dollar brutto (3.612.298 Dollar netto) für den Zeitraum vom 7. August 1993 bis zum 13. Januar 1995 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 12. Januar 1996 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 12. Januar 1996 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Beobachtermission für einen Zeitraum von 5,7 Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.334.500 Dollar brutto (1.246.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

13. *bittet um* freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die

je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung
12. Juli 1995

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingehende Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

49/232. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

B¹⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995,

¹⁶ Damit wird die Resolution 49/232 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. 1, zu Resolution 49/232 A.

¹⁷ A/49/571/Add.2.

¹⁸ A/49/786/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/232 A vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der veranlagten Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 20. Juni 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9.267.175 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Beobachtermission sicherzustellen;

4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit dem liberianischen Friedensprozeß zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

6. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 14. Januar bis 13. April 1995 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den gemäß Resolution 49/232 A der Generalversammlung genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 4.781.400 Dollar brutto (4.533.300 Dollar netto) bereitzustellen;

7. beschließt außerdem, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 14. April bis 30. Juni 1995 auf dem Sonderkonto den gemäß Resolution 49/232 A genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 3.695.200 Dollar brutto (3.442.200 Dollar netto) bereitzustellen;

8. beschließt ferner, was den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 betrifft, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission auf dem Sonderkonto den Betrag von 8.527.300 Dollar brutto (7.943.300 Dollar netto) bereitzustellen und nach dem in Resolution 49/232 A festgelegten Schema in monatlichen Teilbeträgen von 1.421.200 Dollar brutto (1.323.900 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen und dabei die in Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern;

9. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 584.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 anzurechnen ist, was einem monatlichen Betrag von 97.300 Dollar entspricht;

10. beschließt außerdem, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 1995 veranlagten Beiträge in Höhe von 395.553 Dollar brutto (436.290 Dollar netto), das heißt der Differenz zwischen der in Resolution 49/232 A gebilligten Ausgabeermächtigung und der in Ziffer 7 dieser Resolution vorgesehenen Mittelbewilligung, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. bittet um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

105. Plenarsitzung
12. Juli 1995

49/233. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

B¹⁹

Die Generalversammlung

I

HANDBUCH FÜR ERKUNDUNGSMISSIONEN

macht sich die Absicht des Sekretariats zu eigen, die Erstellung eines Handbuchs für Erkundungsmissionen ab-

¹⁹ Damit wird die Resolution 49/233 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. 1, zu Resolution 49/233 A.

zuschließen, wie in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Generalsekretärs²⁰ beschrieben;

II

FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN AUF DEM GEBIET DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs *zu eigen* und ersucht den Informationsausschuß, die Politik des Sekretariats in bezug auf die Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu überprüfen;

III

GEMEINSAMER PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung die Auffassungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in bezug auf die Auswirkungen vorzulegen, welche die Mitgliedschaft verschiedener Kategorien von Zivilpersonal der Friedenssicherungseinsätze im Fonds auf den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen hätte;

IV

BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN AN DIE TRUPPEN

macht sich die Bemerkungen des Generalsekretärs in bezug auf die Bereitstellung von Dienstleistungen an die Truppen durch Auftragnehmer vor Ort *zu eigen*;

V

TRANSPORTABLE BEHELFSUNTERKÜNFTE

macht sich die Bemerkungen des Generalsekretärs *zu eigen*;

VI

HANDBUCH FÜR OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG

macht sich die Absicht des Sekretariats *zu eigen*, die Erstellung eines Handbuchs für operative Unterstützung abzuschließen.

99. Plenarsitzung
31. März 1995

49/235. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat

das Mandat der Operation verlängert hat, zuletzt die Resolutionen 957 (1994) vom 15. November 1994 und 960 (1994) vom 21. November 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 über die Finanzierung der Operation und ihre darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 und Beschluß 49/467 vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik per 28. Februar 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 62.831.938 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf die Kostenerstattung an die truppen- und ausrüstungstellenden Länder, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Operation sicherzustellen;

4. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die späte Vorlage der Dokumentation, insbesondere des Haushaltsvollzugsberichts für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994;

5. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verzögerungen bei der Bearbeitung und Erledigung von Anträgen auf Erstattung der Kosten für von den truppenstellenden Staaten zur Verfügung gestellte kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände;

²⁰ A/48/945 und Karr.1.

²¹ A/49/649 und Add.1 und 2.

²² A/49/849.

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

7. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, dazu führen könnte, daß das Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um seinen Verbindlichkeiten, nachzukommen, insbesondere was die truppenstellenden Länder betrifft;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

9. *beschließt*, für die Liquidation der Operation während des Zeitraums vom 16. November 1994 bis 31. März 1995 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik den Betrag von insgesamt 40 Millionen Dollar brutto (39.053.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin die gemäß Resolution 48/240 B der Generalversammlung mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigte Ausgabeermächtigung von 25 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 40 Millionen Dollar brutto (39.053.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. März 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 13.529.400 Dollar brutto (13.209.200 Dollar netto), der anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁴ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 26.470.600 Dollar brutto (25.844.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁵,

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. März 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 946.700 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei 320.200 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 626.500 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995;

12. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für die Operation für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 in Höhe von 4.458.900 Dollar brutto (4.258.900 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß die Verfügung über die Vermögenswerte der Operation auf der Grundlage der folgenden in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit angeführten Grund-

sätze und Politiken erfolgt, und ersucht den Generalsekretär, dementsprechend mit der Verfügung zu beginnen:

a) alle Ausrüstungsgegenstände, die den Anforderungen anderer Operationen der Vereinten Nationen entsprechen und die kostenwirksam transportiert werden können, werden auf diese Einsätze übertragen oder für die Verwendung bei künftigen Einsätzen bereitgehalten;

b) die sonstigen Ausrüstungsgegenstände werden auf Ersuchen an Organisationen der Vereinten Nationen sowie an nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen übertragen, die bereits in Mosambik tätig oder im Begriff sind, eine Präsenz in Mosambik einzurichten, und ihr Wert wird dem Sonderkonto der Vereinten Nationen in Mosambik entsprechend gutgeschrieben;

c) alle verbleibenden Gegenstände, die nicht transportiert werden können, werden kommerziell "wie besehen" und am Ort im Einklang mit den standardisierten Verfahren der Vereinten Nationen verkauft;

d) Vermögenswerte oder Anlagen, die nicht demontiert werden können, einschließlich Flugplatzanlagen, werden der Regierung Mosambiks kostenlos übergeben;

14. *beschließt ferner*, den Vorschlag des Generalsekretärs anzunehmen, bestimmte Vermögenswerte dem Minenräumprogramm kostenlos zu übergeben, wobei davon ausgegangen wird, daß sich ihr Transport nicht rentiert und daß sie nicht aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden können;

15. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 26 seines Berichts sowie davon, daß im Zuge der Erörterung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/233 vom 23. Dezember 1994 erbetenen Berichts des Generalsekretärs, der bis spätestens zum 31. März 1995 vorgelegt werden muß, erneut geprüft werden wird, ob die Verfahren zur Bewertung und Übertragung der Kosten für die Vermögenswerte der Operation praktisch durchführbar sind, und bekräftigt, daß jeder Beschluß über die Vorgehensweise bei der Übertragung der Kosten der Operation dementsprechend gefaßt werden wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts im Zusammenhang mit der Liquidation der Operation bis zum 31. Juli 1995 einen weiteren Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit der Operation zusammenhängenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem jeweiligen Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die in dieser Hinsicht getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" aufzunehmen.

98. Plenarsitzung
10. März 1995

49/237. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

I

INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs²³;
2. *beschließt*, die Höhe der zu Lasten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung verbuchten Unterstützungskosten weiter zu verfolgen;

II

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-
TRÄGERN, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATS-
BEDIENTESTE HANDELT: PENSIONSPLAN FÜR DIE MIT-
GLIEDER DES INTERNATIONALEN RICHTSHOFS

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴ und macht sich die entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵ zu eigen;

III

EINHEITLICHE KONFERENZDIENSTE IN WIEN

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/201 A vom 21. Dezember 1989, in der sie sich der Auffassung des Generalsekretärs anschloß, daß eine einzige Konferenzbetreuungseinrichtung im Internationalen Zentrum Wien vom Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit aus betrachtet die ideale Lösung darstellen würde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 A und 48/222 A vom 23. Dezember 1993, in denen sie die Notwendigkeit der möglichst baldigen Schaffung einheitlicher Konferenzdienste in Wien unterstrich,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Vorschläge für die Konferenzdienste in Wien²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den veranschlagten Nettoersparnissen, die sich infolge der Schaffung der vorgeschlagenen einzigen Konferenzbetreuungseinrichtung in Wien insgesamt für den Haushalt der Vereinten Nationen und den Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ergeben;

2. *nimmt Kenntnis* von den veranschlagten zusätzlichen Kosten in Höhe von 324.100 US-Dollar netto, die sich infolge der vorgeschlagenen einzigen Konferenzbetreuungseinrichtung in Wien für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 für den Haushalt der Vereinten Nationen ergeben;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Schaffung der von den Vereinten Nationen verwalteten einheitlichen Konferenzbetreuungseinrichtung im Internationalen Zentrum Wien auf der Grundlage der folgenden Elemente und Kriterien zu beginnen:

a) Übertragung der Dienstposten der Konferenzdienste der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf der Grundlage des derzeitigen Stellenplans der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung an die Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. April 1995;

b) Schaffung der einheitlichen Konferenzbetreuungseinrichtung unter den Haushaltskapiteln 25E.C (Konferenz- und Bibliotheksdienste, Wien) und 25I (Büro der Vereinten Nationen in Wien) im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel, unter Berücksichtigung der höheren Einnahmen aufgrund der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung erstatteten Kosten für von den Vereinten Nationen bereitgestellte Dienste;

c) Untersuchung der Ursachen für den hohen Anteil an unbesetzten Stellen in der Laufbahngruppe Höherer Dienst, bevor irgendein Vorschlag in bezug auf den Stellenplan für die Konferenzdienste in Wien gemacht wird;

d) Überprüfung im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 des Personalbedarfs für die Konferenzbetreuung sowie des Organigramms der einheitlichen Konferenzdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien auf der Grundlage der neuesten Auftragsstatistiken und der entsprechenden Leistungsnormen der Vereinten Nationen für die Konferenzbetreuung, unter Berücksichtigung der derzeitigen und zukünftigen Anforderungen an die Konferenzbetreuung in Wien;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dringend kostenwirksame technologische Neuerungen für die einheitlichen Konferenzdienste in Wien vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin die Durchführbarkeit der Auslagerung von Teilen der Konferenzdienste am Amtssitz und an allen Dienstorten zu prüfen, mit dem Ziel, im Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und in den darauffolgenden Haushalten weitere Kosteneinsparungen herbeizuführen;

²³ A/C.5/49/57.

²⁴ A/C.5/49/8.

²⁵ Siehe A/49/7/Add.11.

²⁶ A/C.5/49/24.

²⁷ A/49/7/Add.9.

IV

NEUFORMULIERUNG DER TÄTIGKEITEN UNTER DEN KAPITELN 9 (HAUPTABTEILUNG WIRTSCHAFTS- UND SOZIALINFORMATIONEN UND GRUNDSATZPOLITISCHE ANALYSE) UND 10 (HAUPTABTEILUNG UNTERSTÜTZUNGS- UND FÜHRUNGSDIENSTE FÜR DIE ENTWICKLUNG) DES PROGRAMMHAUSHALTS FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995 GEMÄSS RESOLUTION 48/228 A DER GENERALVERSAMMLUNG

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸.

99. Plenarsitzung
31. März 1995

49/238. Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen³⁰;

2. *beklagt* die Zunahme der Gefahren, denen sich Personal der Vereinten Nationen, namentlich die Mitarbeiter von friedensichernden und humanitären Einsätzen, sowie Ortskräfte gegenübersehen, und begrüßt in dieser Hinsicht das Interinstitutionelle Ad-hoc-Treffen über Sicherheitsfragen, das vom Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen vom 16. bis 19. Mai 1994 in New York einberufen wurde, und fordert den Verwaltungsausschuß für Koordinierung nachdrücklich auf, den kooperativen interinstitutionellen Ansatz auszubauen, der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen im gesamten System sicherstellen wird;

3. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs über Streßbewältigung³¹ und die in Ziffer 10 dieser Mitteilung enthaltenen Vorschläge und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 erforderlichenfalls Finanzierungsvorschläge vorzulegen.

99. Plenarsitzung
31. März 1995

49/239. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti³²

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

unter Hinweis auf die Resolution 862 (1993) des Sicherheitsrats vom 31. August 1993, mit welcher der Rat die Entsendung eines aus höchstens dreißig Personen bestehenden Vorauskommandos gebilligt hat, mit dem Auftrag, den Bedarf zu ermitteln und die mögliche Entsendung des Zivilpolizei- und Militärhilfenteils der vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti vorzubereiten, und mit der er beschlossen hat, daß das Mandat des Vorauskommandos nach einem Monat abläuft,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats vom 23. September 1993, mit welcher der Rat die Einrichtung und sofortige Entsendung der Mission für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt hat, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über fünfundsiebzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen würde, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung der zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis am 3. Juli 1993 geschlossenen Vereinbarung von Governors Island³⁴ und der im Pakt von New York³⁵ enthaltenen politischen Abmachungen maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 940 (1994) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1994, mit welcher der Rat, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten ermächtigt hat, eine multinationale Truppe unter einer vereinten Einsatzführung zu bilden und in diesem Rahmen alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Ausreise der militärischen Führungsspitze aus Haiti in Übereinstimmung mit der Vereinbarung von Governors Island, die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten und die Wiederherstellung der rechtmäßigen Behörden der Regierung von Haiti zu erleichtern und ein sicheres und stabiles Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, welches die Durchführung der Vereinbarung von Governors Island ermöglichen würde, und mit welcher er die Aufstellung eines aus höchstens sechzig Personen bestehenden Vorauskommandos, einschließlich einer Gruppe von Beobachtern, gebilligt hat, mit dem Auftrag, die entsprechenden Mechanismen für die Koordinierung mit der Multinationalen Truppe zu schaffen, die Überwachung der Einsätze der Truppe zu übernehmen, den Bedarf zu ermitteln und die Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti nach Abschluß des Auftrags der Multinationalen Truppe vorzubereiten,

unter Hinweis auf die Resolution 964 (1994) des Sicherheitsrats vom 29. November 1994, mit welcher der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke des Vorauskommandos der Mission schrittweise bis auf fünfhundert Personen zu erhöhen, um die weitere Planung der Mission, die Benennung der Bedingungen, die für den Übergang von der Multinationalen Truppe gegeben sein müssen, und die Vorbereitung auf den tatsächlichen Übergang zu erleichtern, sowie Gute Dienste zur Erreichung der vom Rat in Resolution 940 (1994) gebilligten Ziele zur Verfügung zu stellen,

²⁸ A/C.5/49/30.

²⁹ Resolution 49/59, Anlage.

³⁰ A/C.5/49/6 und Korr.1 und Add.1.

³¹ A/C.5/49/36.

³² A/49/318/Add.2 und Korr.1.

³³ A/49/869.

³⁴ S/26063; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

³⁵ S/26297; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 975 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. Januar 1995, mit welcher der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, bis zu sechstausend Soldaten und neunhundert Zivilpolizisten zu dislozieren, und das Mandat der Mission um einen sechsmonatigen Zeitraum bis zum 31. Juli 1995 verlängert hat,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993, ihre Resolution 48/246 vom 5. April 1994 und ihren Beschluß 49/468 vom 23. Dezember 1994 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an truppenstellende Länder betrifft, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti umgehend und vollständig entrichtet werden, was zur operativen Wirksamkeit der Mission beitragen wird;

3. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den im Bericht des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen diesbezüglichen Fragen und ersucht das Sekretariat,

a) die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses zu erleichtern, indem es rechtzeitig entsprechende Berichte in allen Amtssprachen der Organisation bereitstellt und indem es angeforderte Zusatzinformationen und Erklärungen rasch beibringt;

b) sich genauestens an die Beschaffungsvorschriften zu halten;

c) vor der Übernahme von Verpflichtungen nach Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 die Zustimmung des Beratenden Ausschusses einzuholen;

5. bekräftigt ihre Resolution 49/233 A, insbesondere deren Abschnitt II betreffend kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände, und nimmt zur Kenntnis, daß die derzeitigen Verfahren zur Veranschlagung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände in der Mission den von der Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 49/233 A zu dieser Frage zu fassenden Beschluß nicht präjudizieren;

6. unterstreicht, wie wichtig die Koordinierung zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Haiti, der Internationalen Zivilmission in Haiti und allen an der Durchführung des Hilfsprogramms in Haiti beteiligten Organisationen und Organen ist, damit eine rationellere Verwendung der aus freiwilligen und veranlagten Beiträgen bereitgestellten Mittel erreicht wird und Doppelarbeit und Mittelverschwendung vermieden werden;

7. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. beschließt, auf dem in ihrem Beschluß 48/477 genannten Sonderkonto einen Betrag von 44.200 US-Dollar brutto (42.500 Dollar netto) bereitzustellen, der gemäß ihrer Resolution 48/246 für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1994 genehmigt und aufgeteilt wurde;

9. beschließt außerdem, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. August 1994 bis zum 31. Januar 1995 auf dem Sonderkonto einen Gesamtbetrag von 5.902.500 Dollar brutto (5.707.100 Dollar netto) bereitzustellen, unter Einschluß des gemäß der Resolution 48/246 für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 1994 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrages von 221.000 Dollar brutto (212.500 Dollar netto), des vom Beratenden Ausschuss für den Zeitraum vom 19. September bis zum 18. Dezember 1994 gemäß der Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigten Betrages von 1.347.000 Dollar brutto (1.217.900 Dollar netto) sowie des vom Beratenden Ausschuss für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 31. Januar 1995 gemäß der Resolution 48/229 genehmigten reduzierten Betrages von 4.334.500 Dollar brutto (4.276.700 Dollar netto);

10. beschließt ferner, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1995 auf dem Sonderkonto einen Gesamtbetrag von 151.545.100 Dollar brutto (149.579.700 Dollar netto) bereitzustellen, worin der vom Beratenden Ausschuss für den Zeitraum vom 1. bis zum 28. Februar 1995 gemäß der Resolution 48/229 genehmigte Betrag von 3.720.700 Dollar brutto (3.409.600 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. beschließt, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 151.545.100 Dollar brutto (149.579.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom

21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.965.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 37.000 Dollar brutto (26.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. September 1993 bis zum 31. Juli 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, was den Zeitraum nach dem 31. Juli 1995 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 31. Juli 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär vorläufig zu ermächtigen, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Mission während des dreimonatigen Zeitraums vom 1. August bis zum 31. Oktober 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende August 1995 revidierte Haushaltsvoranschläge vorzulegen, um der Generalversammlung eine Beschlußfassung über die endgültige Höhe der Ausgaben für den Zeitraum nach dem 31. Juli 1995 zu ermöglichen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

99. Plenarsitzung
31. März 1995

49/240. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan³⁶ und des entsprechenden Berichts

des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

eingedenk der Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat beschlossen hat, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan einzurichten, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über den 6. Februar 1995 hinaus weitergeführt werde, wenn der Generalsekretär dem Rat bis zu diesem Zeitpunkt berichte, daß die Parteien übereingekommen seien, die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche³⁸ zu verlängern, und daß sich die Parteien weiter auf eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie verpflichteten,

aner kennend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erwägung, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 16. Dezember 1994 bis zum 26. April 1995 einen Betrag von 3.251.200 US-Dollar brutto (3.123.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Ziffer 1 a) der Resolution 48/229

³⁷ A/49/868.

³⁸ S/1994/1102, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth year, Supplement for July, August and September 1994*.

³⁶ A/49/854.

der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 genehmigte Betrag von 1.759.700 Dollar brutto (1.711.800 Dollar netto) und der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 651.600 Dollar brutto (611.600 Dollar netto) eingeschlossen sind;

5. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 3.251.200 Dollar brutto (3.123.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis zum 26. April 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 394.100 Dollar brutto (378.600 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁴ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 2.857.100 Dollar brutto (2.745.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 26. April 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁵;

6. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1995 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis einschließlich 26. April 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 127.600 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 5 anzurechnen ist, wobei 15.500 Dollar der Betrag ist, der anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfällt und der Restbetrag, das heißt 112.100 Dollar, der auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 26. April 1995 entfallende Betrag;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den vom Rat in seiner Resolution 968 (1994) genehmigten Zeitraum hinaus zu verlängern, für den weiteren Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 27. April 1995 bis zum 30. Juni 1996 den Betrag von 10.044.200 Dollar brutto (9.547.000 Dollar netto) zu bewilligen, der mit einem Satz von monatlich 717.400 Dollar brutto (681.900 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagen ist;

8. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

9. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

99. Plenarsitzung
31. März 1995

49/241. Zahlung einer Heimkehrbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zahlung einer Heimkehrbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind³⁹,

unter Hinweis auf Abschnitt II.D ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 über das gemeinsame System der Vereinten Nationen, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, die Verfahrensweisen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Gewährung von Auslandsvergünstigungen an Bedienstete weiter zu untersuchen, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der Organisationen mit denen der Vereinten Nationen in Einklang zu bringen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung dazu Empfehlungen vorzulegen,

im Hinblick auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in Urteil Nr. 656, *Kremer, Gourdon*,

1. *bekräftigt ihren Beschluß*, wonach die Heimkehrbeihilfe und andere Auslandsvergünstigungen Bediensteten vorbehalten sind, die in einem anderen Land als ihrem Heimatland sowohl arbeiten als auch leben;

2. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen;

3. *beschließt*, die Frage des Anspruchs auf eine Heimkehrbeihilfe und andere Auslandsvergünstigungen von Bediensteten, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte des in Abschnitt II.D ihrer Resolution 48/224 angeforderten Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erneut zu prüfen.

100. Plenarsitzung
6. April 1995

ANLAGE

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel III

Gehälter und damit zusammenhängende Zulagen

In Artikel 3.2 a) ist der erste Satz durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Artikel 3.2: a) Der Generalsekretär legt die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an einen Bediensteten fest, der außerhalb des Landes lebt, das anerkanntermaßen sein Heimatstaat ist, und der auch seinen Dienst außerhalb seines anerkannten Heimatstaates versieht und dessen unterhaltsberechtigtes Kind

³⁹ A/C.5/49/59.

vollzeitlich eine Schule, Universität oder ähnliche Bildungseinrichtung besucht, die nach Auffassung des Generalsekretärs dem Kind die Wiederanpassung im anerkannten Heimatstaat des Bediensteten erleichtern wird."

Artikel V

Jahresurlaub und Sonderurlaub

Artikel 5.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Artikel 5.3: Anspruchsberechtigten Bediensteten wird einmal alle zwei Jahre ein Heimaturlaub gewährt. Im Falle der Verwendung an eigens bezeichneten Dienstorten mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen ist anspruchsberechtigten Bediensteten der Heimaturlaub jedoch einmal alle zwölf Monate zu gewähren. Keinen Anspruch auf Heimaturlaub haben Bedienstete, deren offizieller Dienstort oder deren gewöhnlicher Wohnsitz während ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen sich in ihrem Heimatland befindet."

Anhang IV zum Personalstatut

Heimkehrbeihilfe

Der Absatz ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Bediensteten, zu deren Repatriierung die Organisation verpflichtet ist und die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst aufgrund ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen außerhalb des Staates leben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Heimkehrbeihilfe. Bedienstete, die fristlos entlassen werden, erhalten jedoch keine Heimkehrbeihilfe. Der Anspruch auf die Gewährung einer Heimkehrbeihilfe ist nur dann gegeben, wenn der anspruchsberechtigte Bedienstete aus dem Land des Dienstortes in ein anderes Land übersiedelt. Die Bedingungen und Begriffsbestimmungen betreffend die Anspruchsberechtigung und den erforderlichen Nachweis der Übersiedlung werden im einzelnen vom Generalsekretär festgelegt."

49/242. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

A

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines raschen Beschlusses über den Finanzierungsmodus des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. trifft den Beschluß, ihre Prüfung der Frage der Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung im Juni 1995 fortzusetzen, um

spätestens bis zum 14. Juli 1995 einen Beschluß über alle noch offenen Fragen, insbesondere über den Finanzierungsmodus, zu treffen;

2. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 15. April bis zum 14. Juli 1995 Verpflichtungen in Höhe eines zusätzlichen Betrages von 7.095.000 US-Dollar einzugehen, um dem Gericht die Fortsetzung seiner Tätigkeit bis zum 14. Juli 1995 zu ermöglichen, unbeschadet der von der Generalversammlung gegebenenfalls getroffenen Beschlüsse zum Finanzierungsmodus des Gerichts.

101. Plenarsitzung
13. April 1995

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/235 vom 14. September 1993 und 48/251 vom 14. April 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/471 A vom 23. Dezember 1994, mit dem sie den Generalsekretär ermächtigt hat, zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 7 Millionen US-Dollar einzugehen, um es dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu ermöglichen, seine Tätigkeit bis zum 31. März 1995 fortzusetzen, unbeschadet etwaiger Beschlüsse der Versammlung zu haushalts- und verwaltungstechnischen Angelegenheiten sowie zum Finanzierungsmodus,

feststellend, daß eine sichere und stabile Finanzierung des Internationalen Gerichts gewährleistet sein muß, damit es seine Rolle in vollem Umfang und wirksam erfüllen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

1. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

2. beschließt, bis zu einer weiteren Prüfung der Frage durch den Beratenden Ausschuß im Zusammenhang mit den Haushaltsvoranschlägen für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und vorbehaltlich des Abschlusses des Neueinstufungsprozesses die drei Dienstposten leitender Ermittlungsbeamter zu genehmigen, die die Aufgabe haben, auf hoher Ebene unabhängige Ermittlungen durchzuführen und die neun Ermittlungsgruppen in der Anklagebehörde zu beaufsichtigen;

3. ersucht den Generalsekretär, den Personalbedarf für die elektronischen Unterstützungs- und Kommunikationsdien-

⁴⁰ A/C.5/49/42.

⁴¹ A/49/7/Add.12.

ste in der Kanzlei zu überprüfen, um sicherzustellen, daß ihre Organisationsstruktur den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben entspricht;

4. *erklärt erneut*, daß Fragen der Geschäftsordnung und der Beweisregeln des Internationalen Gerichts vom Internationalen Gericht zu entscheidende Angelegenheiten sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsvorlage für das Internationale Gericht zusätzliche Angaben über die Kosten einer unentgeltlichen Bereitstellung von Rechtsberatung vorzulegen, wie in Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses angeführt;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsvorlage für das Internationale Gericht Informationen und/oder Vorschläge betreffend die langfristigen Erfordernisse für die Vollstreckung der Strafurteile und den Zeugenschutz vorzulegen;

7. *ersucht* das Internationale Gericht und den Internationalen Gerichtshof, im Hinblick auf Einsparungen bei den Verwaltungsdiensten die Verhandlungen über gemeinsame Verwaltungsvorkehrungen fortzusetzen;

8. *ersucht* das Internationale Gericht, Leitlinien für die Inanspruchnahme und den Einsatz von Sachverständigen in den Kammern zu erarbeiten;

9. *stellt fest*, daß der geschätzte Mittelbedarf für Zahlungen an den Gaststaat für die Hafteinrichtungen für die Angeklagten im Zweijahreszeitraum 1994-1995 den tatsächlichen Fixkosten und den geschätzten variablen Kosten entspricht;

10. *betont*, daß darauf zu achten ist, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht in genauer Übereinstimmung mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung der Artikel 8, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen erfolgt und daß das Internationale Gericht Berater und Sachverständige auf möglichst breiter geographischer Grundlage heranzieht;

11. *dankt* den Regierungen und sonstigen Stellen, die freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht bereitgestellt haben;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere in Betracht kommende Stellen, weitere für den Generalsekretär annehmbare freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, genaue Leitlinien betreffend die Bedingungen für die Annahme von Beiträgen und die Verwendung von Mitteln für das Internationale Gericht herauszugeben;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftige Haushaltsvorlagen für das Internationale Gericht Informationen über in Form von Geld- oder Sachleistungen bereitgestellte freiwillige Beiträge und Angaben über deren Zweckbestimmung aufzunehmen;

15. *erklärt erneut*, daß die Annahme von freiwilligen Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal sowie von freiwilligen finanziellen Beiträgen mit der Notwendigkeit

vereinbar sein muß, jederzeit die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Internationalen Gerichts zu gewährleisten, und daß solche Beiträge als Ergänzung zu den veranlagten Beiträgen anzusehen sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über das Internationale Gericht detaillierte Informationen über die Annahme und die Verwendung von freiwilligen Beiträgen, insbesondere in Form von Sachleistungen oder Personal, gemäß Ziffer 15 aufzunehmen;

17. *bekräftigt*, daß es gemäß Artikel 17 der Charta der Generalversammlung obliegt, den Haushaltsplan der Organisation und die Aufteilung ihrer Ausgaben auf die Mitgliedstaaten zu prüfen und zu genehmigen;

18. *verleiht erneut ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die dem Sicherheitsrat vom Sekretariat gegebenen Ratschläge hinsichtlich des Finanzierungsmodus des Internationalen Gerichts die in Artikel 17 der Charta festgelegte Rolle der Generalversammlung nicht berücksichtigt haben;

19. *erklärt erneut*, daß die Ausgaben des Internationalen Gerichts aus zusätzlichen Mitteln auf der Grundlage der veranlagten Beiträge zu bestreiten und durch ein eigenes Sonderkonto außerhalb des ordentlichen Haushalts zu finanzieren sind;

20. *beschließt*, auf dem in Resolution 47/235 der Generalversammlung genannten Sonderkonto für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 einen Betrag von insgesamt 43.991.600 US-Dollar brutto (39.095.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin die Ausgabe- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung von 26.175.000 Dollar gemäß den Versammlungsresolutionen 48/251 vom 14. April 1994 und 49/242 A vom 13. April 1995 und den Versammlungsbeschlüssen 49/471 A und B vom 23. Dezember 1994 und 6. April 1995 sowie der 1993 verbrauchte Betrag von 276.200 Dollar eingeschlossen sind;

21. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc- und Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihren jeweiligen Anteil an den Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in einer Gesamthöhe von 21.995.800 Dollar brutto (19.547.950 Dollar netto) verzichten und infolgedessen einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Truppe um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, der von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 geschaffenen Sonderkonto für die Truppe auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht zu überweisen ist;

22. *beschließt ferner*, den Betrag von 21.995.800 Dollar brutto (19.547.950 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 6.130.350 Dollar brutto (5.528.100 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁴ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 15.865.450 Dollar brutto (14.019.850 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁵;

23. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der

Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für das Internationale Gericht gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.447.850 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 22 anzurechnen ist, wobei 602.250 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.845.600 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995;

24. *ersucht* den Generalsekretär, diese Mittel mit einem Höchstmaß an Sparsamkeit und Effizienz zu verwalten;

25. *beschließt*, daß die für das in Ziffer 19 genannte Sonderkonto zu bewilligenden Mittel für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, deren Höhe während ihrer fünfzigsten Tagung festzusetzen ist, ebenfalls auf die in den Ziffern 21 und 22 vorgesehene Weise zu finanzieren sind;

26. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende eines jeden Zweijahreszeitraums, spätestens aber im Mai 1996 beziehungsweise im Mai 1998, einen Haushaltsvollzugsbericht vorzulegen;

27. *beschließt*, den Finanzierungsmodus des Internationalen Gerichts auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu überprüfen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. November 1995 Voranschläge für den Mittelbedarf des Internationalen Gerichts für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen;

29. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" vorzulegen.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

49/245. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/242 vom 5. April 1994,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/477 vom 31. März 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, und für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 12. Juni 1995, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 27.668.567 US-Dollar;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für den Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und in voller Höhe entrichtet werden;

6. *bewilligt* den Betrag von 33 Millionen Dollar brutto (31.876.800 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1994, wobei zwei Drittel dieses Betrages, also 21.251.200 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1994 auf dem in Resolution 45/260 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den von der Versamm-

⁴² A/49/863 und Korr.1.

⁴³ A/49/902.

lung in Ziffer 17 ihrer Resolution 48/242 genehmigten Betrag von 11.748.800 Dollar brutto (10.625.600 Dollar netto) bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 11.748.800 Dollar brutto (10.625.600 Dollar netto) anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, worin der bereits gemäß Ziffer 17 der Resolution 48/242 der Generalversammlung anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 11 Millionen Dollar brutto (9.876.800 Dollar netto) eingeschlossen ist;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die den Mitgliedstaaten unter Anrechnung auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 bereits gutgeschriebenen Beträge in Höhe von insgesamt 1.123.200 Dollar ihr jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1994 darstellen;

10. *bewilligt* den Betrag von 43 Millionen Dollar brutto (41.279.200 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995, wobei zwei Drittel dieses Betrages, also 27.519.500 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

11. *beschließt*, den Betrag von 15.480.500 Dollar brutto (13.759.700 Dollar netto) bereitzustellen, der einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 entspricht, worin der gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/242 der Generalversammlung und ihrem Beschluß 49/477 genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 9.133.600 Dollar brutto (8.777.900 Dollar netto) eingeschlossen ist;

12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/242 der Generalversammlung bereits anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Betrages von 9.133.600 Dollar brutto (8.777.900 Dollar netto) den Betrag von 6.346.900 Dollar brutto (4.981.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in der Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.365.100 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, den jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an einem Drittel der nicht verbrauchten Mittel für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis zum 31. Oktober 1994 in Höhe von 1.237.600 Dollar brutto (1.065.900 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 anzurechnen und dabei den den Mitgliedstaaten unter Anrechnung auf ihre anteiligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 31. März 1995 bereits gutgeschriebenen Betrag von 2,6 Millionen Dollar zu berücksichtigen, wobei der Rest der nicht verbrauchten Mittel der Regierung Kuwaits gutzuschreiben ist;

15. *bewilligt* den Betrag von 60 Millionen Dollar brutto (57.386.000 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996, wobei zwei Drittel dieses Betrages, also 38.257.300 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden, vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Sicherheitsrat in bezug auf die Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen in Höhe von 1.811.900 Dollar brutto (1.594.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen, was einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission entspricht, und genehmigt die anteilmäßige Aufteilung dieses Betrages im Einklang mit dem in dieser Resolution festgelegten Schema, wobei die übrigen zwei Drittel in Höhe von 3.188.100 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits zu finanzieren sind, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Sicherheitsrat;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

105. Plenarsitzung
12. Juli 1995

49/246. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Be-

⁴⁴ A/49/518/Add.1.

⁴⁵ A/49/458/Add.1 und Add.1/Korr.1.

obachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador eingerichtet hat, und die Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert und ausgeweitet hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 961 (1994) vom 23. November 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/223 vom 16. März 1993 und 47/234 vom 14. September 1993 sowie ihre Beschlüsse 48/468 A vom 23. Dezember 1993 und 49/405 vom 14. Oktober 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador per 26. Juni 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 23.643.957 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden, um den raschen Abschluß ihrer Liquidationsphase zu ermöglichen;

4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, insbesondere denjenigen in Ziffer 5 des Berichts, an;

5. nimmt Kenntnis von dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993

bis zum 31. Mai 1994 in Höhe von 542.100 Dollar brutto (534.500 Dollar netto);

6. beschließt, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juni bis zum 30. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador den Betrag von 11.704.200 Dollar brutto (10.397.300 Dollar netto) bereitzustellen, unter Einschluß des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/243 vom 5. April 1994 genehmigten Betrages von 3.895.900 Dollar brutto (3.612.300 Dollar netto), des in ihrem Beschluß 49/405 genehmigten Betrages von 5.643.700 Dollar brutto (5.040.800 Dollar netto) und des reduzierten Betrages von 2.164.600 Dollar brutto (1.744.200 Dollar netto), der vom Beratenden Ausschuß gemäß den Bestimmungen der Versammlungsresolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 genehmigt wurde;

7. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 11.704.200 Dollar brutto (10.397.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁴ zu berücksichtigen;

8. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.306.900 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. beschließt, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 4.634.000 Dollar brutto (4.080.500 Dollar netto) bereitzustellen;

10. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.634.000 Dollar brutto (4.080.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 nach dem in Ziffer 7 festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 951.351 Dollar brutto (837.718 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1993 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 3.682.649 Dollar brutto (3.242.782 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1994;

11. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 553.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10

anzurechnen ist, wobei 113.632 Dollar der anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallende Betrag ist und der Restbetrag, das heißt 439.868 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 1995 entfällt;

12. *beschließt*, für die Liquidation der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis zum 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 113.300 Dollar brutto (95.400 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 113.300 Dollar brutto (95.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 nach dem in Ziffer 7 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der Beitragstabelle für das Jahr 1995 anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.900 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis zum 31. Mai 1994 in Höhe von 542.100 Dollar brutto (534.500 netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission Informationen über die ordnungsgemäße Buchführung für jede Übertragung von Ausrüstung von Friedenssicherungseinsätzen auf Aktivitäten des ordentlichen Haushalts aufzunehmen;

17. *beschließt*, daß die Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission im Einklang mit Abschnitt VII Ziffer 1 der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 zu erfolgen hat;

18. *beschließt außerdem*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung 12. Juli 1995

49/247. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁴⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

eingerrichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 1002 (1995) vom 30. Juni 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 und ihre Beschlüsse 47/451 A, B und C vom 22. Dezember 1992 beziehungsweise 8. April und 14. September 1993, 48/467 vom 23. Dezember 1993 und 49/466 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 6. April 1995 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 7. Juli 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20.270.659 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf die Kostenerstattung an truppen- und ausrüstungstellende Staaten, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis zum 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den gemäß dem Beschluß

⁴⁶ A/49/559/Add.1 und Korr.1.

⁴⁷ A/49/771/Add.1.

49/466 B der Generalversammlung vom 6. April 1995 genehmigten Betrag von 28.839.700 Dollar brutto (26.556.300 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 28.839.700 Dollar brutto (26.556.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 31. Mai 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 4.912.257 Dollar brutto (4.523.326 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁴ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 23.927.433 Dollar brutto (22.032.974 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁵;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.283.400 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. bis zum 30. Juni 1995 auf dem Sonderkonto den gemäß ihrem Beschluß 49/466 B genehmigten Betrag von 4.806.600 Dollar brutto (4.426.000 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.806.600 Dollar brutto (4.426.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni 1995 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 30. Juni 1995 bewilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 16.777.500 Dollar brutto (15.288.300 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 16.777.500 Dollar brutto (15.288.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.489.200 Dollar, die für den

Zeitraum vom 1. Juli bis einschließlich 30. September 1995 bewilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, vorbehaltlich einer Verlängerung des Mandats der Mission durch den Sicherheitsrat über den 30. September 1995 hinaus den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Einsatz der Mission in der Zeit nach dem 30. September 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.592.500 Dollar brutto (5.096.100 Dollar netto) monatlich einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988 und 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung
20. Juli 1995

49/248. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁴⁸ und den einschlägigen Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹, bis zu einer detaillierten Behandlung dieser Berichte auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Truppe aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat für einen am 30. November 1995 endenden Zeitraum die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien geschaffen hat,

⁴⁸ A/49/540/Add.2-4.

⁴⁹ A/49/928 und A/C.5/49/SR.63.

unter Hinweis auf die Resolution 982 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um einen zusätzlichen, am 30. November 1995 endenden Zeitraum verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen und daß ihr Mandat bis zum 30. November 1995 fortbestehen werde,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen eine Erhöhung der genehmigten Truppenstärke der Schutztruppe der Vereinten Nationen vorgesehen wurde, zuletzt Resolution 998 (1995) vom 16. Juni 1995, mit der eine Aufstockung des Personals der Friedensstruppen der Vereinten Nationen/Schutztruppe der Vereinten Nationen um bis zu 12.500 zusätzliche Soldaten genehmigt wurde, um die Truppe mit einer Schnelleingreifkapazität auszustatten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/228 vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Schutztruppe der Vereinten Nationen per 10. Juli 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 862,2 Millionen US-Dollar, was 22,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum von der Aufstellung der Truppe bis zum 30. Juni 1995 entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten auf, insbesondere diejenigen mit Beitrags-

rückständen, die Zahlung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kosten-erstattungen an die truppenstellenden Länder betrifft, die durch die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen durch die Mitgliedstaaten verursacht wird;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Anmerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, das mit ihrer Resolution 46/233 eingerichtete Sonderkonto für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedensstruppen der Vereinten Nationen zu nutzen;

7. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1995 auf dem in Ziffer 6 genannten Sonderkonto den gemäß ihrer Resolution 49/228 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 404.194.500 Dollar brutto (401.106.600 Dollar netto) bereitzustellen;

8. *beschließt ferner*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf dem Sonderkonto einen Betrag von insgesamt 673.657.500 Dollar brutto (668.511.000 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 673.657.500 Dollar brutto (668.511.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.146.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *nimmt davon Kenntnis*, daß den Schätzungen des Generalsekretärs zufolge für die Verstärkung der Truppe mit

einer Schnelleingreifkapazität für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 Gesamtmittel von bis zu 297.112.600 Dollar brutto (275.290.800 Dollar netto) erforderlich sein werden und daß die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung eine eingehende Überprüfung aller Berichte des Generalsekretärs vornehmen wird;

12. *beschließt* im Zusammenhang mit Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Verstärkung der Truppe mit einer Schnelleingreifkapazität für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (99.569.800 Dollar netto) einzugehen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (99.569.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 festgelegt und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 430.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis einschließlich 30. November 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Generalsekretärs, für die in Ziffer 15 c) des Dokuments A/49/540/Add.4 beschriebenen Zwecke ein Unterkonto des Sonderkontos für die Schutztruppe der Vereinten Nationen einzurichten;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge auf das Unterkonto des Sonderkontos für die Schutztruppe der Vereinten Nationen in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwalten sind;

17. *beschließt*, die Prüfung der Frage, wie mit den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. September 1994 zu verfahren ist, zurückzustellen, bis sie auf ihrer fünfzigsten Tagung Gelegenheit hat, die in den Dokumenten A/49/540/Add.2 und A/49/540/Add.3 enthaltenen Berichte sowie etwaige Aktualisierungen des Dokuments A/49/540/Add.3 und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses vollständig zu prüfen;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präven-

tiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung
20. Juli 1995

49/249. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und ihre späteren Resolutionen betreffend die Zusammensetzung der bestehenden Gruppen, zuletzt Resolution 47/218 A vom 23. Dezember 1992, sowie ihren Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993,

nach Erhalt des Ersuchens von Belarus um seine Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C,

1. *begrüßt mit großer Genugtuung* den freiwilligen Beschluß der Regierung Portugals, Portugal von Gruppe C nach Gruppe B neu einzustufen;

2. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, von dem freiwilligen Beschluß der Regierung Portugals Kenntnis zu nehmen und Portugal den Mitgliedstaaten zuzuordnen, auf die in Ziffer 3 b) ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 Bezug genommen wird, und im Einklang mit diesem Beschluß seinen Anteil an den aus veranlagten Beiträgen finanzierten Kosten für Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage der durch die Beitragstabelle bestimmten Sätze wie folgt aufzuteilen: 35 Prozent ab 1. Juli 1995, 50 Prozent im Jahr 1996, 70 Prozent im Jahr 1997, 85 Prozent im Jahr 1998 und 100 Prozent im Jahr 1999 und in den darauffolgenden Jahren;

3. *beschließt außerdem*, das Ersuchen von Belarus um Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zu prüfen und spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Beschluß darüber zu fassen.

106. Plenarsitzung
20. Juli 1995

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und ihre späteren Resolutionen betreffend die Zusammensetzung der Gruppen für die Aufteilung der Ausgaben für Friedenssicherungseinsätze, zuletzt Resolution 47/218 A vom 23. Dezember 1992, sowie ihren Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/249 A vom 20. Juli 1995 und ihren Beschluß 49/470 A vom 23. Dezember 1994,

unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen im Bericht des Fünften Ausschusses vom 19. Juli 1995 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁵⁰,

nach Behandlung des Ersuchens von Belarus um seine Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C,

in Anbetracht dessen, daß die Hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen unter anderem Fragen prüft, die für diese Angelegenheit von Belang sind, und im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen, die darüber zum Ausdruck gebracht wurden,

1. *beschließt*, als Ad-hoc-Sonderregelung, Belarus den Mitgliedstaaten zuzuordnen, auf die in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 Bezug genommen wird, wobei sie davon ausgeht, daß die Verringerung der Beiträge in US-Dollar, mit denen Belarus ab 1. Juli 1995 veranlagt wird, den zusätzlichen Beträgen in US-Dollar entspricht, mit denen Portugal gemäß Versammlungsresolution 49/249 A veranlagt wird, mit der Maßgabe, daß dieser Beschluß nach Bedarf angepaßt wird, um ihn mit künftigen einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung in Einklang zu bringen;

2. *nimmt Kenntnis* von der erklärten Absicht Belarus' betreffend die Handhabung seiner Zahlungsrückstände.

107. Plenarsitzung
14. September 1995

49/250. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994 und 48/226 C vom 29. Juli 1994 und die Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994 und 49/469 vom 23. Dezember 1994,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze⁵¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht

des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

2. *beschließt*, daß die Mittel des Unterstützungskontos für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und daß jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

3. *beschließt außerdem*, den derzeitigen Finanzierungsmodus des Unterstützungskontos in Höhe von 8,5 Prozent der geschätzten Kosten für den zivilen Anteil jedes Friedenssicherungseinsatzes beizubehalten, mit der Maßgabe, daß dieser Prozentsatz jährlich und erstmals spätestens im Frühjahr 1996 überprüft wird, wobei der vom Rat der Rechnungsprüfer vorzulegende Bericht zu berücksichtigen ist;

4. *bekräftigt*, daß nach Genehmigung des Haushalts eines Friedenssicherungseinsatzes die so genehmigten Beträge in bezug auf das Unterstützungskonto bewilligte Mittel sind und damit dem Generalsekretär zur Verfügung stehen, vorbehaltlich der von der Generalversammlung festgelegten konkreten Verwendung und Zweckbestimmung;

5. *bekräftigt außerdem*, daß die Höhe der Mittel eindeutig von den Einnahmen im Unterstützungskonto abhängt und daß es daher dem Generalsekretär obliegt, sicherzustellen, daß der Betrag der Einnahmen im Unterstützungskonto zu keinem Zeitpunkt überschritten wird;

6. *beschließt*, daß der Generalsekretär der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss einmal jährlich einen Bericht zur Prüfung und Annahme vorlegt, der Angaben über die Verwendung der Mittel des Unterstützungskontos im vorangegangenen Kalenderjahr und über die vorgeschlagenen Ausgaben für den anschließenden Zwölfmonatszeitraum ab dem 1. Juli enthält und worin die vorgeschlagenen Planstellen, einschließlich einer tabellarischen Darstellung der Besoldungsgruppenstruktur, und die voraussichtlichen Ausgaben für den nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf nach Ausgabenart angeführt werden;

7. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung der erwähnten Verantwortung des Generalsekretärs, sicherzustellen, daß die Ausgaben von den Einnahmen gedeckt werden, den Generalsekretär zu ermächtigen, Dienstposten zu verlegen und zu streichen, je nach dem Bedarf an den jeweiligen Funktionen, und ersucht ihn, der Generalversammlung zu Informationszwecken darüber alle sechs Monate Bericht zu erstatten;

8. *beschließt ferner*, daß Dienstposten, die aus dem Unterstützungskonto finanziert werden, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu besetzen und zu verwalten sind, einschließlich gegebenenfalls der Einstufung und Ausschreibung von Posten, die für mehr als neunzig Tage bewilligt wurden;

⁵⁰ A/49/947.

⁵¹ A/45/493, A/47/655 und Korr.1, A/48/470/Add.1, A/C.5/48/69 sowie A/49/717 und Korr.1 und 2.

⁵² A/45/801, A/47/990, A/48/757, A/48/955, A/49/778 und A/49/904.

⁵³ A/49/904.

9. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, bis zum 31. Oktober 1995 der Generalversammlung einen vorläufigen Bericht über die Führung des Unterstützungskontos vorzulegen, unter anderem auch über die Angemessenheit der Finanzierung angesichts der gemachten Erfahrungen, unter Berücksichtigung der von zuständigen zwischenstaatlichen Organen getroffenen Maßnahmen, des entsprechenden konsequenten Einsatzes der Humanressourcen für die von der Versammlung genehmigten Zwecke und der Bestätigung dessen, daß die vertraglichen Regelungen für die Anstellung von Personal im Einklang mit der befristeten Natur der Dienstposten stehen;

10. *begrüßt*, daß Mitgliedstaaten auf unentgeltlicher Basis Personal für Unterstützungsdienste innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bereitstellen, und wiederholt ihr in Ziffer 7 ihrer Resolution 48/226 C enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär;

11. *genehmigt* für den Zeitraum ab 1. Juli 1995 die Beibehaltung der 346 bereits bewilligten Posten und nimmt Kenntnis von der Verlegung von 10 Posten (5 Posten des Höheren Dienstes und 5 Posten des Allgemeinen Dienstes) vom Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdienst der Abteilung Verwaltung und Logistik der Feldeinsätze der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur Abteilung Rechnungswesen (3 Posten des Höheren Dienstes und 2 Posten des Allgemeinen Dienstes) sowie zur Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen (2 Posten des Höheren Dienstes und 3 Posten des Allgemeinen Dienstes) der Hauptabteilung Verwaltung und Management;

12. *genehmigt außerdem* ausnahmsweise für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Januar 1996 die Umwandlung der 61 Posten für Zeitpersonal in befristete Dienstposten, ausschließlich für die vom Generalsekretär in seinem Bericht⁵⁴ vorgeschlagenen Zwecke unter anderem auch zur Ausstattung der Gruppe Zivilpolizei mit Personal, mit der Maßgabe, daß die Verträge für das diese Dienstposten besetzende Personal am 31. Januar 1996 auslaufen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt;

13. *beschließt*, daß eine die Behandlung dieses Personalbedarfs im Verlauf des Herbstteils ihrer fünfzigsten Tagung einer Überprüfung unterzogen wird, und zwar auf der Grundlage von Zusatzinformationen, die vom Generalsekretär im Rahmen der festgelegten Verfahren bereitgestellt werden, unter anderem über die in Ziffer 12 genannten 61 Dienstposten (unter anderem einschließlich eines Organigramms mit Angaben über die derzeitige Anzahl, die Besoldungsgruppe und die Funktion der Dienstposten), sowie auf der Grundlage des in Ziffer 3 angeforderten Berichts des Rates der Rechnungsprüfer;

14. *genehmigt* die Mittel für Zeitpersonal, einschließlich der Position des Sonderberaters des Generalsekretärs (319.600 US-Dollar), Überstunden (157.500 Dollar), Dienstreisen (90.000 Dollar), Ausbildung (372.500 Dollar) und Gemeinsame Dienste (4.028.200 Dollar) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 1995.

106. Plenarsitzung
20. Juli 1995

⁵⁴ A/48/470/Add.1.

49/251. *Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind*

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats vom 8. November 1994 über die Einrichtung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, worin der Rat das Statut des Internationalen Gerichts für Ruanda verabschiedet hat,

sowie nach Behandlung der Resolution 977 (1995) des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995, in der der Rat beschlossen hat, daß vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania das Internationale Gericht für Ruanda seinen Sitz in Aruscha haben wird,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda⁵⁵ sowie der diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵⁷,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegten Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, über eine gesicherte und stabile Finanzierung verfügt, damit es seine Aufgaben vollständig und wirksam erfüllen kann;

3. *beschließt*, daß die Ausgaben des Internationalen Gerichts für Ruanda aus zusätzlichen Mitteln auf der Grundla-

⁵⁵ A/C.5/49/68.

⁵⁶ Siehe A/C.5/49/SR.65.

⁵⁷ Siehe A/C.5/49/SR.65 und 66.

ge der veranlagten Beiträge zu bestreiten und durch ein eigenes Sonderkonto außerhalb des ordentlichen Haushalts zu finanzieren sind;

4. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1995 einen Betrag von insgesamt 13.467.300 US-Dollar brutto (12.914.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin die vom Beratenden Ausschuß genehmigte Ausgabe- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung von 2.914.900 Dollar eingeschlossen ist;

5. *beschließt ferner*, als Ad-hoc- und Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12 ihrer Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995 auf ihren jeweiligen Anteil an den Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in einer Gesamthöhe von 6.733.650 Dollar brutto (6.457.450 Dollar netto) verzichten und infolgedessen einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Hilfsmission um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, der vom Sonderkonto der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda zu überweisen ist;

6. *beschließt*, den Betrag von 6.733.650 Dollar brutto (6.457.450 Dollar netto) für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1995 im Einklang mit der in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1995 anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;

7. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1995 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 552.400 Dollar für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1995, die für das Internationale Gericht für Ruanda gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, daß unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12 der Resolution 49/20 B die für das in Ziffer 3 genannte Sonderkonto zu bewilligenden Mittel für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1995 und für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, deren Höhe während ihrer fünfzigsten Tagung festzusetzen ist, ebenfalls auf die in den Ziffern 5 und 6 vorgesehene Weise zu finanzieren sind;

9. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln und dabei auch

aktualisierte Informationen über die Einrichtung des Internationalen Gerichts für Ruanda und den in diesem Zusammenhang gegebenen Bedarf zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Mittelbedarf des Internationalen Gerichts für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Unterzeichnung eines Mietvertrages und der Erteilung von Bauaufträgen für die Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts für Ruanda sowie der Gewährung von Dienstverträgen für bis zu zwölf Monate, um sicherzustellen, daß dem Gericht angemessene Einrichtungen und das erforderliche Personal zur Verfügung stehen, und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die bereits geleisteten Beiträge an den Freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Tätigkeit des mit Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats eingerichteten Internationalen Gerichts für Ruanda und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien um freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

13. *beschließt*, den Finanzierungsmodus für das Internationale Gericht für Ruanda auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu überprüfen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende eines jeden Zweijahreszeitraums, spätestens aber im Mai 1996 beziehungsweise im Mai 1998, einen Haushaltsvollzugsbericht vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung
20. Juli 1995

BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
49/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschluß D (A/49/432/Add.3, Ziffer 4; A/49/PV.106)	17 a)	20. Juli 1995	39
49/309	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluß B (A/49/657/Add.1, Ziffer 4; A/49/PV.98)	17 b)	10. März 1995	39
49/314	Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Beschluß B (A/49/656/Add.1, Ziffer 4; A/49/PV.97)	17 g)	28. Februar 1995	39
49/316	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats Beschluß B (A/49/260/Add.2; A/49/PV.97)	16 a)	28. Februar 1995	39
49/318	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses Beschluß B (A/49/109; A/49/PV.96)	17 d)	26. Januar 1995	40
	Beschluß C (A/49/109/Add.1; A/49/PV.97)	17 d)	28. Februar 1995	40
49/322	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs Beschluß A (A/49/827-S/1995/33, A/49/828-S/1994/34 und Add.1, A/49/829-S/1995/35, A/49/837-S/1995/74; A/49/PV.96)	15 c)	26. Januar 1995	40
	Beschluß B (A/49/909-S/1995/448, A/49/910-S/1995/449, A/49/911-S/1995/450, A/49/921-S/1995/490 und Add.1; A/49/PV.104)	15 c)	21. Juni 1995	40
	Beschluß C (A/49/931-S/1995/527, A/49/932-S/1995/528, A/49/933-S/1995/529, A/49/940-S/1995/556 und Add.1; A/49/PV.105)	15 c)	12. Juli 1995	40
49/323	Ernennung von fünfundzwanzig Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit (A/49/PV.97)	112	28. Februar 1995	41
49/324	Wahl von sechs Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/49/893; A/49/PV.103)	164	24-25. Mai 1995	41
49/325	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/49/242; A/49/PV.107)	17 k)	14. September 1995	41
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß				
49/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluß B (A/49/241, A/49/102/Add.1, A/49/861, A/49/866, A/49/887 und Korr.1 und A/49/101/Add.3; A/49/PV.97, 99, 102 und 105)	8	28. Februar, 31. März, 21. April und 12. Juli 1995	41
	Beschluß C (A/49/242; A/49/PV.107)	8	14. September 1995	42
49/482	Vorläufige Geschäftsordnung der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/49/887 und Korr.1; A/49/PV.102)	97	21. April 1995	42
49/494	Beteiligung zwischenstaatlicher Organisationen an der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/49/942; A/49/PV.106)	97	20. Juli 1995	42
49/495	Bericht des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Hocharangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen (A/49/963; A/49/PV.107)	10	14. September 1995	42
49/496	Bericht der Hocharangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen (A/49/43, Ziffer 33; A/49/PV.107)	10	14. September 1995	42
49/497	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung (A/49/45, Ziffer 11; A/49/PV.107)	92	14. September 1995	42
49/499	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen (A/49/47, Ziffer 17; A/49/PV.108)	33	18. September 1995	43

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/500	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/49/PV.108)	47	18. September 1995	43
49/501	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/49/PV.108)	50	18. September 1995	43
49/502	Zypernfrage (A/49/PV.108)	51	18. September 1995	43
49/503	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (A/49/PV.108)	52	18. September 1995	43
Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses				
49/413	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppeneinflechtung Beschuß B (A/49/755/Add.2, Ziffer 6; A/49/PV.105)	116 a)	12. Juli 1995	43
49/415	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II Beschuß B (A/49/757/Add.2, Ziffer 4; A/49/PV.106)	123	20. Juli 1995	43
49/464	Programmplanung Beschuß B (A/49/819/Add.1, Ziffer 5; A/49/PV.106)	108	20. Juli 1995	44
49/466	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara Beschuß B (A/49/808/Add.1, Ziffer 5; A/49/PV.100)	119	6. April 1995	44
49/471	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Beschuß B (A/49/810/Add.1, Ziffer 8; A/49/PV.100)	146	6. April 1995	44
49/475	Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (A/49/802/Add.1, Ziffer 11; A/49/PV.99)	113 c)	31. März 1995	44
49/476	Personalstruktur des Sekretariats (A/49/802/Add.1, Ziffer 11; A/49/PV.99)	113 b)	31. März 1995	44
49/477	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/49/877, Ziffer 6; A/49/PV.99)	118 a)	31. März 1995	44
49/478	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen Beschuß A (A/49/803/Add.3, Ziffer 5; A/49/PV.99)	132 a)	31. März 1995	45
	Beschuß B (A/49/803/Add.4, Ziffer 6; A/49/PV.105)	132 a)	12. Juli 1995	46
49/479	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/49/883, Ziffer 5; A/49/PV.100) ..	106	6. April 1995	46
49/480	Revidierte Voranschläge zu den Kapiteln 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 und 28 sowie Einnahmenkapitel 1 des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/49/822/Add.2, Ziffer 15; A/49/PV.100)	107	6. April 1995	46
49/481	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (A/49/687/Add.1, Ziffer 6; A/49/PV.100)	127 und 130	6. April 1995	46
49/483	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/49/811/Add.1, Ziffer 6; A/49/PV.105)	116 b)	12. Juli 1995	47
49/484	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/49/809/Add.1, Ziffer 6; A/49/PV.105)	125	12. Juli 1995	47
49/485	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/49/934, Ziffer 6; A/49/PV.105)	131	12. Juli 1995	47
49/486	Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat (A/49/820/Add.1, Ziffer 10; A/49/PV.106)	105	20. Juli 1995	47
49/487	Prüfung des Personal-Pilotprojekts der Schutztruppe der Vereinten Nationen (A/49/820/Add.1, Ziffer 10; A/49/PV.106)	105	20. Juli 1995	47
49/488	Untersuchung des Vorwurfs von Unregelmäßigkeiten und Mißwirtschaft und Prüfung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/49/820/Add.1, Ziffer 10; A/49/PV.106) ..	105	20. Juli 1995	48
49/489	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/49/820/Add.1, Ziffer 10; A/49/PV.106)	105	20. Juli 1995	48
49/490	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (A/49/946, Ziffer 4; A/49/PV.106)	109	20. Juli 1995	48
49/491	Personalmanagement (A/49/802/Add.3, Ziffer 9; A/49/PV.106)	113	20. Juli 1995	48
49/492	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/49/944, Ziffer 5; A/49/PV.106)	121	20. Juli 1995	48
49/493	Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten (A/49/821/Add.1, Ziffer 4; A/49/PV.106)	132 b)	20. Juli 1995	48
49/498	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/49/820/Add.2, Ziffer 5; A/49/PV.107)	105	14. September 1995	48

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

49/305. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

D

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹ Wolfgang Stöckl (Deutschland) für eine am 20. Juli 1995 beginnende und am 31. Dezember 1995 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (*Syrische Arabische Republik*)***, Ioan BARAC (*Rumänien*)***, Leonid Efimovich BIDNYI (*Russische Föderation*)**, Gérard BIRAUD (*Frankreich*)*, Simon Khoam CHUINKAM (*Kamerun*)**, Jorge José DUHALT (*Mexiko*)*, Inga Eriksson FOGH (*Schweden*)**, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)**, Yuji KUMAMARU (*Japan*)*, Mahamane MAIGA (*Mali*)***, E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)***, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)***, Ranjit RAE (*Indien*)*, Linda S. SHENWICK (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Wolfgang STÖCKL (*Deutschland*)* und YU Mengjia (*China*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/309. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B²

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 10. März 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³ Enrique Moret Echeverría (Kuba) für eine am 10. März 1995 beginnende und am 31. Dezember 1995 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Tarak BEN HAMIDA (*Tunesien*)*, Uldis BLUKIS (*Lettland*)***, Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)*, Yuri A. CHULKOV (*Russische Föderation*)**, David ETUKET (*Uganda*)***, Neil Hewitt FRANCIS (*Australien*)*, Igor V. GOUMENNY (*Ukraine*)***, William Grant (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Alvdor GURGEL DE ALENCAR (*Brasilien*)**, Masao KAWAI (*Japan*)***, LI Yong (*China*)**, Vanu Gopala MENON (*Singapur*)***, Enrique MORET ECHEVERRIA (*Kuba*)*, Mohamed Mahmoud

¹ A/49/432/Add.3, Ziffer 4.

² Damit wird der Beschluß 49/309 in Abschnitt IX.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. I zu Beschluß 49/309 A.

³ A/49/657/Add.1, Ziffer 4.

OULD EL GHAOUTH (*Mauretanien*)*, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)*, Ugo SESSI (*Italien*)**, Agha SHAHI (*Pakistan*)** und Adrien TEIRLINCK (*Belgien*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.
** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.
*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/314. Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

B⁴

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 28. Februar 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵ die folgenden Personen für eine am 31. Dezember 1997 endende, dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen: Vijay Gokhale (Indien) und Carlos Dante Riva (Argentinien).

Damit gehören dem Ausschuss für das Pensionswesen der Vereinten Nationen auf Ernennung durch die Generalversammlung für eine am 31. Dezember 1997 endende, dreijährige Amtszeit folgende Personen an: Vijay GOKHALE (Indien), Tadanori INOMATA (Japan), Vladimir V. KUZNETSOV (Russische Föderation), Philip Richard Okanda OWADE (Kenia), Carlos Dante RIVA (Argentinien), Susan SHEAROUSE (Vereinigte Staaten von Amerika), Clive STITT (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und El Hassane ZAHID (Marokko).

49/316. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

B⁶

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 28. Februar 1995 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats⁷ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 Albanien für eine am 28. Februar 1995 beginnende und am 31. Dezember 1997 endende, dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Welternährungsrats.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, den Punkt 16 a) auf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung zu belassen, um zu einem späteren Zeitpunkt

⁴ Damit wird der Beschluß 49/314 in Abschnitt IX.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. I zu Beschluß 49/314 A.

⁵ A/49/656/Add.1, Ziffer 4.

⁶ Damit wird der Beschluß 49/316 in Abschnitt IX.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. I zu Beschluß 49/316 A.

⁷ Siehe Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/202 vom 9. Februar 1995; siehe auch A/49/260/Add. 2.

Wahlen für die zwei noch nicht besetzten Sitze im Welternährungsrat für die neunundvierzigste Tagung sowie für die zwei noch nicht besetzten Sitze für die achtundvierzigste Tagung abzuhalten.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden zweiunddreißig Mitgliedstaaten an: ALBANIEN***, ANGOLA***, BANGLADESCH**, BRASILIEN**, CHINA**, DOMINIKANISCHE REPUBLIK***, ECUADOR*, FRANKREICH*, GUINEA-BISSAU*, HONDURAS***, INDIEN*, INDONESIA****, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN*, KENIA***, KOLUMBIEN***, LIBERIA**, MALAWI**, MARSHALLINSELN***, MEXIKO**, NIGERIA*, NORWEGEN**, PAKISTAN**, PERU*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SUDAN**, TUNESIEN*, TÜRKEI**, UGANDA***, UNGARN* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/318. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

B⁸

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 26. Januar 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten im Anschluß an weitere Konsultationen mit den jeweiligen Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung⁹ der Bahamas und der Islamischen Republik Iran zu Mitgliedern des Konferenzausschusses für eine am 31. Dezember 1997 endende Amtszeit.

C

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 28. Februar 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten im Anschluß an weitere Konsultationen mit der zuständigen Regionalgruppe vorgenommenen Ernennung¹⁰ von St. Vincent und den Grenadinen zum Mitglied des Konferenzausschusses für eine am 31. Dezember 1997 endende Amtszeit.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, BAHAMAS***, BELGIEN***, CHILE**, FIDSCHI*, FRANKREICH**, GABUN**, GHANA***, GRENADA*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, JAPAN**, JORDANIEN*, LETTLAND***, MAROKKO*, NIGER*, ÖSTERREICH*, PAKISTAN**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SENEGAL***, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

⁸ Damit wird der Beschluß 49/318 in Abschnitt IX.A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/318 A.

⁹ Siehe A/49/109.

¹⁰ Siehe A/49/109/Add.1.

49/322. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

A

Die Generalversammlung auf ihrer 96. Plenarsitzung am 26. Januar 1995 und der Sicherheitsrat auf seiner 3493. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für eine am 5. Februar 1997 endende Amtszeit, um den durch den Tod von Nikolai Konstantinovich Tarassov (Russische Föderation) freigewordenen Sitz zu besetzen¹¹. Folgende Person wurde gewählt: Vladlen S. Vereshchetin (Russische Föderation).

B

Die Generalversammlung auf ihrer 104. Plenarsitzung am 21. Juni 1995 und der Sicherheitsrat auf seiner 3546. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für eine am 5. Februar 1997 endende Amtszeit, um den durch den Tod von Roberto Ago (Italien) freigewordenen Sitz zu besetzen¹². Folgende Person wurde gewählt: Luigi Ferrari Bravo (Italien).

C

Die Generalversammlung auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 und der Sicherheitsrat auf seiner 3552. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander ein Mitglied des Gerichtshofs für eine am 5. Februar 2000 endende Amtszeit, um den mit dem Rücktritt von Sir Robert Yewdall Jennings (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) freigewordenen Sitz zu besetzen¹³. Folgende Person wurde gewählt: Rosalyn Higgins (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*)*, Präsident; Stephen M. SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Vizepräsident; Shigeru ODA (*Japan*)***, Gilbert GUILLAUME (*Frankreich*)**, Mohamed SHAHABUDDIN (*Guyana*)*, Andrés AGUILAR MAWDSLEY (*Venezuela*)**, Christopher WEERAMANTRY (*Sri Lanka*)**, Raymond RANJEVA (*Madagaskar*)**, Géza HERCZEGH (*Ungarn*)***, SHI Jiuyong (*China*)***, Carl-August FLEISCHHAUER (*Deutschland*)***, Abdul G. KOROMA (*Sierra Leone*)***, Vladlen S. VERESHCHETIN (*Russische*

¹¹ A/49/827-S/1995/33, A/49/828-S/1995/34 und Add.1, A/49/829-S/1995/35 und A/49/837-S/1995/74.

¹² A/49/909-S/1995/448, A/49/910-S/1995/449, A/49/911-S/1995/450 und A/49/921-S/1995/490 und Add.1.

¹³ A/49/931-S/1995/527, A/49/932-S/1995/528, A/49/933-S/1995/529 und A/49/940-S/1995/556 und Add.1.

Föderation), Luigi Ferrari BRAVO (Italien)* und Rosalyn HIGGINS (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)**.*

- * Amtszeit bis 5. Februar 1997.
- ** Amtszeit bis 5. Februar 2000.
- *** Amtszeit bis 5. Februar 2003.

49/323. Ernennung von fünfundzwanzig Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 28. Februar 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung, mit Wirkung vom 28. Februar 1995; der folgenden fünfundzwanzig Staaten zu Mitgliedern der gemäß der Versammlungsresolution 49/19 A eingerichteten Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit: ALGERIEN, ARGENTINIEN, BAHAMAS, BRASILIEN, BULGARIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, INDIEN, JAPAN, KANADA, KENIA, KUWAIT, MALAWI, MALAYSIA, MAROKKO, NIGERIA, PARAGUAY, RUSSISCHE FÖDERATION, SPANIEN, TUNESIEN, UKRAINE, VENEZUELA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NÖRDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

49/324. Wahl von sechs Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während

desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 24. und 25. Mai 1995 wählte die Generalversammlung im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Gerichts für Ruanda¹⁴ die folgenden sechs Personen für eine mit zweimonatiger Vorankündigung kurz vor der Verfahrenseröffnung beginnende vierjährige Amtszeit zu Richtern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind: Lennart ASPEGREN (Schweden), Laity KAMA (Senegal), T. H. KHAN (Bangladesch), Yakov A. OSTROVSKY (Russische Föderation), Navanethem PILLAY (Südafrika) und William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania).

49/325. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁵ die Ernennung von Rubens Ricupero zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für eine am 15. September 1995 beginnende und am 14. September 1999 endende vierjährige Amtszeit.

¹⁴ Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats, Anlage.

¹⁵ Siehe A/49/242.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

49/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹⁶

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 28. Februar 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁷, unter Verzicht auf die Anwendung von Regel 40 der Geschäftsordnung, einen Zusatzgegenstand "Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verant-

wortlich sind" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁸, unter Verzicht auf die Anwendung von Regel 40 der Geschäftsordnung, einen Zusatzgegenstand "Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁶ Damit wird der Beschluß 49/402 in Abschnitt IX.B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/402 A.

¹⁷ A/49/241, Ziffer 2.

¹⁸ Ebd., Ziffer 3.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 b) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁰, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 15 c) "Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofes" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Antrag Norwegens²¹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 37 b) "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 21. April 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²², die Behandlung des Tagesordnungspunktes 97 "Förderung der Frau" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²³, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 a) "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

C

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁵, unter Verzicht auf die Anwendung von Regel 40 der Geschäftsordnung, unter Punkt 17 der Tagesordnung (Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen) einen Zusatzgegenstand "Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

49/482. Vorläufige Geschäftsordnung der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 21. April 1995 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau²⁴, dem Vorbereitungsgremium für die Vierte Weltfrauenkonferenz, die vorläufige Geschäftsordnung der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden.

49/494. Beteiligung zwischenstaatlicher Organisationen an der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sekretariats der

Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden²⁵, den folgenden Organisationen Beobachterstatus für die Teilnahme an der Konferenz zu gewähren: der Asiatischen Entwicklungsbank, der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, der Commonwealth-Stiftung, dem Managementinstitut für das östliche und südliche Afrika, dem Nordischen Ministerrat und der Vorbereitungskommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

49/495. Bericht des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Fünften Ausschusses²⁶ zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen.

49/496. Bericht der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Sachstandsberichts der mit Resolution 49/143 vom 23. Dezember 1994 eingesetzten Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen²⁷ Kenntnis von der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit weiterführen solle, wobei sie unter anderem die auf der neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung der Generalversammlung, einschließlich der Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Fünften Ausschuß einen Bericht über ihre Arbeit vorlegen soll, welcher gegebenenfalls auch Empfehlungen enthält.

49/497. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Sachstandsberichts der mit Resolution 49/126 vom 19. Dezember 1994 eingesetzten Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung²⁸ Kenntnis von diesem Sachstandsbericht und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der während der neunundvierzigsten Tagung erzielten Fortschritte auch während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit dem Ziel der abschließenden Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung weiterführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht erstatten solle.

¹⁹ A/49/102/Add.1, Ziffer 3.

²⁰ A/49/861, Ziffer 4.

²¹ A/49/866.

²² A/49/887 und Korr.1, Ziffer 4.

²³ A/49/101/Add.3.

²⁴ A/49/887 und Korr.1, Anhang II.

²⁵ A/49/942.

²⁶ A/49/963.

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/49/43).

²⁸ Ebd., Beilage 45 (A/49/45).

49/499. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Berichts über die Arbeit der mit Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 eingesetzten Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen Fragen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsrat²⁹ Kenntnis vom Bericht dieser Arbeitsgruppe und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit weiterführen solle, wobei sie unter anderem die auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erzielten Fortschritte und die auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung, einschließlich der Sondergedenksitzung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigen und der Versammlung noch vor Ende ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen solle, welcher gegebenenfalls auch einvernehmliche Empfehlungen enthält.

49/500. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen

kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/501. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/502. Zypernfrage

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Zypernfrage" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/503. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

49/413. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

B³⁰

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³¹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ und eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der nachfolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtertruppe verlängert hat, zuletzt Resolution 996 (1995) vom 30. Mai 1995, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. No-

vember 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/225 vom 23. Dezember 1994, den jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis einschließlich 30. November 1994 in Höhe von 805.000 US-Dollar brutto (891.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beträge für einen oder mehrere vom Rat möglicherweise gebilligte künftige Mandatszeiträume anzurechnen.

49/415. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

B³⁴

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses,³⁵ die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

²⁹ Ebd., Beilage 47 (A/49/47).

³⁰ Damit wird der Beschluß 49/413 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/413 A.

³¹ A/49/755/Add.2, Ziffer 6.

³² A/49/553/Add.1.

³³ A/49/785/Add.1 und Add.1/Korr.1.

³⁴ Damit wird der Beschluß 49/415 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/415 A.

³⁵ A/49/757/Add.2, Ziffer 4.

49/464. Programmplanung**B³⁶**

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁷, die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Programmplanung" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

49/466. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**B³⁸**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹ und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

a) den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Tätigkeit der Mission im Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 Verpflichtungen in Höhe von 28.839.700 US-Dollar brutto (26.556.300 Dollar netto) einzugehen, einschließlich des Betrags von 6,4 Millionen Dollar brutto (5.937.400 Dollar netto), den die Generalversammlung in ihrem Beschluß 49/466 A vom 23. Dezember 1994 für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 genehmigt hat, sowie der zusätzlichen Ausgabeermächtigung von 17.290.100 Dollar brutto (16.130.300 Dollar netto), die vom Beratenden Ausschuss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 gebilligt worden ist;

b) den Generalsekretär außerdem zu ermächtigen, vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der Mission durch den Sicherheitsrat über den 31. Mai 1995 hinaus für die Tätigkeit der Mission im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 1995 Verpflichtungen in Höhe von 4.806.600 Dollar brutto (4.426.000 Dollar netto) einzugehen.

49/471. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**B⁴²**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴³, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den

³⁶ Damit wird der Beschluß 49/464 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/464 A.

³⁷ A/49/819/Add.1, Ziffer 5.

³⁸ Damit wird der Beschluß 49/466 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/466 A.

³⁹ A/49/808/Add.1, Ziffer 5.

⁴⁰ A/49/559/Add.1 und Korr.1.

⁴¹ A/49/771/Add.1.

⁴² Damit wird der Beschluß 49/471 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/471 A.

⁴³ A/49/810/Add.1, Ziffer 8.

Zeitraum vom 1. bis 14. April 1995 Verpflichtungen in Höhe eines zusätzlichen Betrags von 1.080.000 US-Dollar einzugehen, um dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Fortführung seiner Tätigkeit bis zum 14. April 1995 zu gestatten, vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse der Generalversammlung bezüglich der Modalitäten für die Finanzierung des Gerichts.

49/475. Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴ und nach Behandlung des entsprechenden Memorandums des Generalsekretärs⁴⁵, zu empfehlen, daß dem Exekutivvorsitzenden der mit Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats vom 3. April 1991 eingesetzten Sonderkommission die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen gewährt werden.

49/476. Personalstruktur des Sekretariats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Inspektion der Anwendung der Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungspolitiken der Vereinten Nationen"⁴⁶ sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁴⁷;

b) billigte die Generalversammlung die Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.

49/477. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁸ und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰

a) genehmigte die Generalversammlung für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Mission fortzusetzen, vorläufig einen Betrag von 12 Millionen US-Dollar netto für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995, einschließlich der zwei Drittel des Betrags, die aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu dem Betrag von 8 Millionen Dollar, den die Regierung Kuwaits zur Verfügung stellen wird, Verpflichtungen in Höhe von 4 Millionen Dollar netto einzugehen,

⁴⁴ Siehe A/49/802/Add.1, Ziffer 11.

⁴⁵ A/C.5/49/58.

⁴⁶ A/49/845, Anhang.

⁴⁷ Siehe A/49/845/Add.1.

⁴⁸ A/49/877, Ziffer 6.

⁴⁹ A/49/863 und Korr.1.

⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda)*, Anhang.

was einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Mission für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 entspricht.

49/478. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵¹

⁵¹ A/49/803/Add.3, Ziffer 5.

a) beschloß die Generalversammlung, daß die in Abschnitt I der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 verwendeten Ausdrücke "Finanzperiode" und "Haushaltskreislauf" gemäß der Anlage zu diesem Beschluß auszulegen sind, und ersuchte den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie den Generalsekretär, ihr Arbeitsprogramm entsprechend zu gestalten;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr jeweils halbjährlich einen Bericht mit konsolidierten Angaben über die Anwendung von Abschnitt IV der Resolution 49/233 A vorzulegen.

ANLAGE

Aufstellung, Präsentation und Prüfung der Haushalte und Haushaltsvollzugsberichte von Friedenssicherungseinsätzen

Resolution 49/233 A, Abschnitt I^a
(Beispiel: 1995/1996)

Jährlich geprüfte Haushalte

	<i>Juli</i>	<i>Oktober</i>	<i>November</i>	<i>Januar</i>	<i>Mai</i>	<i>Juni</i>
Vom Sekretariat zu treffende Maßnahmen	Konto eröffnen AHVB erstellen (Juli 1994 - Juni 1995)		Haushalt aufstellen (Juli 1996 - Juni 1997)	NFA ausarbeiten (Juli - Dezember 1995)		Konto schließen
Präsentation			AHVB (Juli 1994 - Juni 1995)		NFA (Juli - Dezember 1995) Haushalt (Juli 1996 - Juni 1997)	
Prüfung					AHVB (Juli 1994 - Juni 1995) NFA (Juli - Dezember 1995) Haushalt (Juli 1996 - Juni 1997)	

Halbjährlich geprüfte Haushalte

	<i>Juli</i>	<i>Oktober</i>	<i>November</i>	<i>Januar</i>	<i>Mai</i>	<i>Juni</i>
Vom Sekretariat zu treffende Maßnahmen	Konto eröffnen AHVB erstellen (Juli 1994 - Juni 1995)	Haushalt revidieren (Juli 1995 - Juni 1996)	Haushalt aufstellen (Juli 1996 - Juni 1997)	NFA ausarbeiten (Juli - Dezember 1995)		Konto schließen
Prüfung			AHVB (Juli 1994 - Juni 1995) Revidierter Haushalt (Juli 1995 - Juni 1996)		NFA (Juli - Dezember 1995) Haushalt (Juli 1996 - Juni 1997)	

^a AHVB = Abschließender Haushaltsvollzugsbericht

NFA = Neueste finanzielle Angaben ("...zusammen mit ergänzenden, aktualisierten Angaben über das Finanzgebaren...soweit verfügbar" (Resolution 49/233 A, Abschnitt I, Ziffer 6)).

B

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵², die im Rahmen des Unterstützungskontos für Friedenssicherungseinsätze für Juli 1995 gebilligten Mittel in der bisherigen Höhe beizubehalten.

49/479. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵³

a) bekräftigte die Generalversammlung ihre Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994, insbesondere Ziffer 6, mit der sie beschloß, die Nettoerhöhung der bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 mit dem den Mitgliedstaaten für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zur Verfügung stehenden Haushaltsüberschuß zu verrechnen;

b) schloß die Generalversammlung demzufolge die Behandlung von Punkt 106 mit dem Titel "Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993" ab.

49/480. Revidierte Voranschläge zu den Kapiteln 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 und 28 sowie zu Einnahmenkapitel 1 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁴

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Voranschläge zu den Kapiteln 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 und 28 sowie zu Einnahmenkapitel 1⁵⁵;

b) schloß sich die Generalversammlung vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

c) beschloß die Generalversammlung, gemäß dem Ersuchen des Generalsekretärs in Ziffer 86 seines Berichts⁵⁵ den Betrag von 119.700 US-Dollar von Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 nach Kapitel 15 (Wirtschaftskommission für Afrika) umzuschichten;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihre Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu prüfen, mit dem Ziel, die Programme und Aktivitäten für Afrika zu stärken und auszuweiten;

e) beschloß die Generalversammlung, daß künftige Finanzierungsanträge für Regionalinstitute ausschließlich auf der Grundlage von Kriterien behandelt werden sollen, die vom Generalsekretär vorgeschlagen und von der Generalversammlung gebilligt worden sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Institute aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden sollen.

49/481. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁷, unter Hinweis auf ihre Resolution 49/20 A vom 29. November 1994 und vorbehaltlich ihrer Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁸ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Einsatz der Hilfsmission im Zeitraum vom 10. Dezember 1994 bis 9. Juni 1995 zusätzlich zu der von der Generalversammlung gemäß Resolution 49/20 A bereits erteilten Ausgabermächtigung in Höhe von 60 Millionen US-Dollar brutto (58.542.300 Dollar netto) Verpflichtungen von bis zu 80 Millionen Dollar brutto (79.502.500 Dollar netto) einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 10. Februar bis 9. April 1995 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 49/20 A bereits aufgeteilten Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) den Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution der Generalversammlung 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihren Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert wurde, sowie gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1995 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen⁶⁰;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 10. Februar bis 9. April 1995 gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 728.850 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

d) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission und der Hilfsmission per 30. März 1995, einschließlich der noch ausstehenden Beiträge in Höhe von 46.468.705 Dollar zu dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, und

⁵² A/49/803/Add.4, Ziffer 6.

⁵³ A/49/883, Ziffer 5.

⁵⁴ A/49/822/Add.2, Ziffer 15.

⁵⁵ A/C.5/49/44.

⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.10.

⁵⁷ A/49/687/Add.1, Ziffer 6.

⁵⁸ A/49/375 und Korr.1 und Add.1 und 2.

⁵⁹ A/49/501/Add.1.

⁶⁰ Siehe Resolution 49/19 B.

forderte alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die rasche und vollständige Entrichtung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

e) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat das Mandat der Hilfsmision über den 9. Juni 1995 hinaus verlängern sollte, für den Zeitraum vom 10. Juni bis 9. Juli 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 19.558.000 Dollar brutto (19.204.000 Dollar netto) einzugehen.

49/483. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶¹, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁶² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³, eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit welcher der Rat die Truppe geschaffen hat, sowie der nachfolgenden Resolutionen, mit welchen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 974 (1995) vom 30. Januar 1995, und unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/226 vom 23. Dezember 1994, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.755.000 US-Dollar brutto (16.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 auf ihre anteiligen Beträge für einen vom Rat genehmigten künftigen Mandatszeitraum anzurechnen ist.

49/484. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 schloß sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶, unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit welcher der Rat die Truppe geschaffen hat, und der Resolution 969 (1994) des Rats vom 21. Dezember 1994, mit welcher der Rat die Stationierung der Truppe in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1995 endenden Zeitraum verlängert hat, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/230 vom 23. Dezember 1994, den im Bericht des Beratenden Aus-

schusses enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an und billigte dieselben.

49/485. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁶, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸, eingedenk der Resolution 880 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, mit welcher der Rat die Militärische Verbindungsgruppe geschaffen hat, und unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/480 vom 23. Dezember 1993 und ihre Resolution 48/257 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe,

a) sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses anzuschließen;

b) alle Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, alles zu tun, um die rasche und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe sicherzustellen;

c) die Guthaben aus an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 293.900 US-Dollar brutto (281.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 sowie die auf dem Sonderkonto der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 81.506 Dollar möglichst bald und im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

49/486. Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 begrüßte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹ und nach Behandlung des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs⁷⁰, die Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat.

49/487. Prüfung des Personal-Pilotprojekts der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹ und nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Personal-Pilotprojekts der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁷¹ Kenntnis von diesem Bericht.

⁶¹ A/49/811/Add.1, Ziffer 6.

⁶² A/49/644/Add.1.

⁶³ A/49/809/Add.1, Ziffer 6.

⁶⁴ A/49/590/Add.1.

⁶⁵ A/49/781/Add.1.

⁶⁶ A/49/934, Ziffer 6.

⁶⁷ A/49/521.

⁶⁸ A/49/913.

⁶⁹ Siehe A/49/820/Add.1, Ziffer 10.

⁷⁰ A/C.5/49/67.

⁷¹ A/49/914, Anhang.

49/488. Untersuchung des Vorwurfs von Unregelmäßigkeiten und Mißwirtschaft und Prüfung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹ und nach Behandlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung des Vorwurfs von Unregelmäßigkeiten und Mißwirtschaft⁷² und über die Prüfung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁷³ Kenntnis von diesen Berichten.

49/489. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹, die Behandlung der Dokumente betreffend die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersuchte den Generalsekretär, seinen Bericht über die Neustrukturierung des Sekretariats⁷⁴ auf den neuesten Stand zu bringen und die Versammlung über die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Durchführung der Empfehlungen in seinem Bericht über die Schaffung eines transparenten, effektiven Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit⁷⁵ getroffen worden sind.

49/490. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁶, die Behandlung des Punktes "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

49/491. Personalmanagement

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁷, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen"⁷⁸ und der Mitteilung des Ge-

neralsekretärs zu diesem Thema⁷⁹ angesichts der diesbezüglichen Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

49/492. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁰

a) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen;

b) wiederholte die Generalversammlung das in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/255 vom 26. Mai 1994 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung eine umfassende, alle Aspekte einschließende Bewertung der Verwaltung und des Managements dieser Operation zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, die hier gemachten Erfahrungen bei anderen Friedenssicherungseinsätzen zu bewerten.

49/493. Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸¹ beschloß die Generalversammlung, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" den Unterpunkt "Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten" aufzunehmen.

49/498. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸², die Behandlung der Frage der Rationalisierung der Arbeit des Fünften Ausschusses bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

⁷² A/49/884, Anhang.

⁷³ A/49/937, Anhang.

⁷⁴ A/49/336.

⁷⁵ A/C.5/49/1.

⁷⁶ A/49/946, Ziffer 4.

⁷⁷ A/49/802/Add.3, Ziffer 9.

⁷⁸ A/C.5/49/60 und Add.1.

⁷⁹ A/C.5/49/60/Add.2 und Korr.1.

⁸⁰ A/49/944, Ziffer 5.

⁸¹ A/49/821/Add.1, Ziffer 4.

⁸² A/49/820/Add.2, Ziffer 5.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die zwischen dem 24. Dezember 1994 und dem 18. September 1995, dem letzten Tag der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, verabschiedet wurden. Alle Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet, mit Ausnahme der Resolution 49/243, die mit 86 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung durch eine aufgezeichnete Abstimmung verabschiedet wurde.

RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/12	Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen				
	B. Festlegung der Rednerliste für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen	44	103.	24. Mai 1995	1
49/20	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda sowie der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda				
	Resolution B	127 und 130	105.	12. Juli 1995	12
49/21	Wirtschafts-sonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen				
	O. Finanzierung der palästinensischen Polizei	37 b)	101.	13. April 1995	2
	P. Nothilfe für Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat, St. Kitts und Nevis und St. Martin (Niederländische Antillen)	37 b)	108.	18. September 1995	2
49/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti				
	Resolution B	34	105.	12. Juli 1995	3
49/222	Personalmanagement				
	Resolution B	113	106.	20. Juli 1995	13
49/227	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola				
	Resolution B	117	106.	20. Juli 1995	14
49/231	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien				
	Resolution B	126	105.	12. Juli 1995	15
49/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia				
	Resolution B	129	105.	12. Juli 1995	16
49/233	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen				
	Resolution B	132 a)	99.	31. März 1995	17
49/235	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	124	98.	10. März 1995	18
49/236	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala				
	Resolution A	42	99.	31. März 1995	4
	Resolution B	42	107.	14. September 1995	5
49/237	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	99.	31. März 1995	20
49/238	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen	113 c)	99.	31. März 1995	21
49/239	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	128	99.	31. März 1995	21
49/240	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan	162	99.	31. März 1995	23
49/241	Zahlung einer Heimkehrbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienort im Ausland tätig sind	113 d)	100.	6. April 1995	24

Nummer	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Seite
49/242	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht				
	Resolution A	146	101.	13. April 1995	25
	Resolution B	146	106.	20. Juli 1995	25
49/243	Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden	97	102.	21. April 1995	7
49/244	Weltfriedenswoche	44	105.	12. Juli 1995	7
49/245	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	118 a)	105.	12. Juli 1995	27
49/246	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	120	105.	12. Juli 1995	28
49/247	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	119	106.	20. Juli 1995	30
49/248	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen	122	106.	20. Juli 1995	31
49/249	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen				
	Resolution A	132	106.	20. Juli 1995	33
	Resolution B	132	107.	14. September 1995	33
49/250	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze	132 a)	106.	20. Juli 1995	34
49/251	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere demartige Verstöße verantwortlich sind	163	106.	20. Juli 1995	35
49/252	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen	10	107.	14. September 1995	8

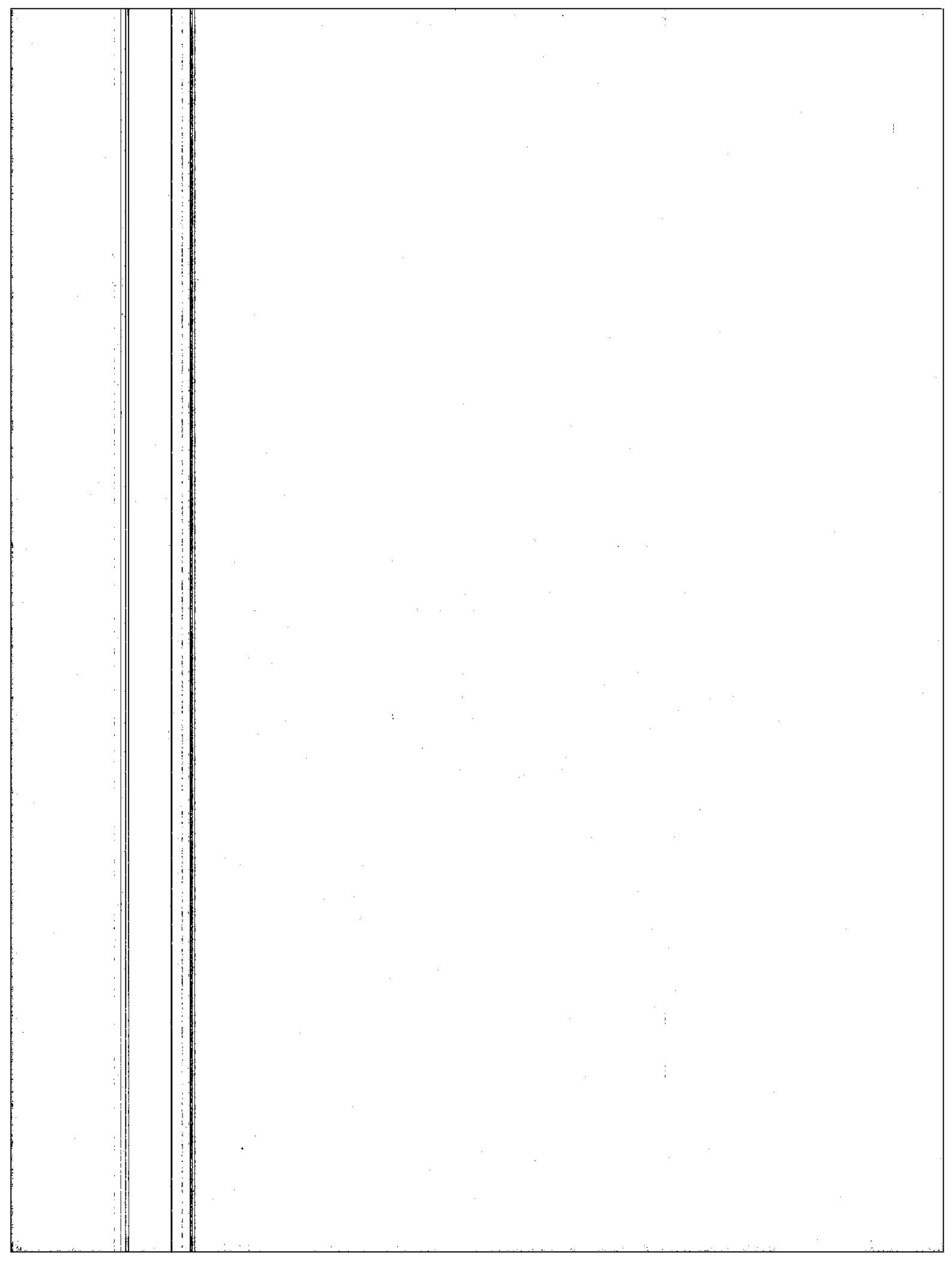
BESCHLÜSSE

A. Wahlen u. Ernennungen

49/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen				
	Beschluß D	17 a)	106.	20. Juli 1995	39
49/309	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses				
	Beschluß B	17 b)	98.	10. März 1995	39
49/314	Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen				
	Beschluß B	17 g)	97.	28. Februar 1995	39
49/316	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats				
	Beschluß B	16 a)	97.	28. Februar 1995	39
49/318	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses				
	Beschluß B	17 f)	96.	26. Januar 1995	40
	Beschluß C	17 f)	97.	28. Februar 1995	40
49/322	Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs				
	Beschluß A	15 c)	96.	26. Januar 1995	40
	Beschluß B	15 c)	104.	21. Juni 1995	40
	Beschluß C	15 c)	105.	12. Juli 1995	40
49/323	Ernennung von fünfundzwanzig Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit	112	97.	28. Februar 1995	41
49/324	Wahl von sechs Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere demartige Verstöße verantwortlich sind	164	103.	24-25. Mai 1995	41

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/325	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	17 k)	107.	14. September 1995	41
B. Sonstige Beschlüsse					
49/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluß B	8	97., 99., 102. und 105.	28. Februar, 31. März, 21. April und 12. Juli 1995	41
	Beschluß C	8	107.	14. September 1995	42
49/413	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung				
	Beschluß B	116 a)	105.	12. Juli 1995	43
49/415	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II				
	Beschluß B	123	106.	20. Juli 1995	43
49/464	Programmplanung				
	Beschluß B	108	106.	20. Juli 1995	44
49/466	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara				
	Beschluß B	119	100.	6. April 1995	44
49/471	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht				
	Beschluß B	146	100.	6. April 1995	44
49/475	Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	113 c)	99.	31. März 1995	44
49/476	Personalstruktur des Sekretariats	113 b)	99.	31. März 1995	44
49/477	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	118 a)	99.	31. März 1995	44
49/478	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen; Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen				
	Beschluß A	132 a)	99.	31. März 1995	45
	Beschluß B	132 a)	105.	12. Juli 1995	46
49/479	Programmbaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	106	100.	6. April 1995	46
49/480	Revidierte Voranschläge zu den Kapiteln 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 und 28 sowie zu Einnahmengkapiel 1 des Programmbaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	100.	6. April 1995	46
49/481	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda	127 und 130	100.	6. April 1995	46
49/482	Vordläufige Geschäftsordnung der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden	97	102.	21. April 1995	42
49/483	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	116 b)	105.	12. Juli 1995	47
49/484	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	125	105.	12. Juli 1995	47
49/485	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha	131	105.	12. Juli 1995	47
49/486	Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat	105	106.	20. Juli 1995	47
49/487	Prüfung des Personal-Pilotprojekts der Schutztruppe der Vereinten Nationen	105	106.	20. Juli 1995	47
49/488	Untersuchung des Vorwurfs von Unregelmäßigkeiten und Mißwirtschaft und Prüfung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	105	106.	20. Juli 1995	48
49/489	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	105	106.	20. Juli 1995	48
49/490	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	109	106.	20. Juli 1995	48
49/491	Personalmanagement	113	106.	20. Juli 1995	48
49/492	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	121	106.	20. Juli 1995	48
49/493	Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten	132 b)	106.	20. Juli 1995	48

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/494	Beteiligung zwischenstaatlicher Organisationen an der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden	97	106.	20. Juli 1995	42
49/495	Bericht des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen	10	107.	14. September 1995	42
49/496	Bericht der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen	10	107.	14. September 1995	42
49/497	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung	92	107.	14. September 1995	42
49/498	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	105	107.	14. September 1995	48
49/499	Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen	33	108.	18. September 1995	43
49/500	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	47	108.	18. September 1995	43
49/501	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	50	108.	18. September 1995	43
49/502	Zypernfrage	51	108.	18. September 1995	43
49/503	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait	52	108.	18. September 1995	43



كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات دور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наведите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.
